

V1-170.06.12

Bundesimmissionsschutzgesetz;

Antrag der Firma Ostwind project GmbH auf Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen im Bereich des Paintner Forstes

Niederschrift

Zum Erörterungstermin am Donnerstag, den 24.07.2014 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim

Beginn 24.07.2014, 09.00 Uhr

Ende 24.07.2014, 17.50 Uhr

Teilnehmer

Es wird auf die im Anhang beigelegte Anwesenheitsliste verwiesen (*Hinweis: Die Anwesenheitsliste wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgegeben*).

Vertreter des Landratsamtes Kelheim

Frau Dettenhofer (Abteilungsleiterin Umwelt- und Naturschutz, Verhandlungsleiterin)

Frau Eberl (Sachgebietsleiterin Umwelt und Naturschutz)

Frau Rodler (technischer Immissionsschutz)

Herr Niedermeier (Untere Denkmalschutzbehörde)

Herr Dr. Zuber (Kreisarchäologe)

Herr Schwendner (Kreisbaumeister)

Herr Deifel (Untere Naturschutzbehörde)

Herr Böhm (Verwaltung Immissionsschutz, Schriftführer)

Vertreter des Landratsamtes Regensburg

Frau Hapatzky (Untere Naturschutzbehörde)

Herr Hoffmann (technischer Immissionsschutz)

Vertreter der Firma Ostwind project GmbH

Herr Dr. Bungart (Geschäftsführung)

Herr Philipp (Projektleiter)

Herr Bachmaier (Bautechnik)

Herr Dr. Helmes (Rechtsanwalt)

Gutachter

Herr Banse, Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung (Naturschutz, Umweltverträglichkeitsstudie)

Herr Dr. Wunderlich, IBAS Ingenieurgesellschaft GmbH (Immissionsschutzfachliches Gutachten)

Inhalte des Erörterungstermins

Hinweis

Die Gesprächsteilnehmer erhalten zur besseren Unterscheidung folgende Kürzel als Zusätze:

Bürger, die Einwendungen erläuterten: **(B)**

Behördenvertreter: **(BV)**

Firmenvertreter: **(FV)**

Gutachter: **(G)**

Frau Dettenhofer, Verhandlungsleiterin: **(VL)**

I. Begrüßung und Einführung

Frau Dettenhofer **(VL)** begrüßte die Teilnehmer des Erörterungstermins und stellte sich und die übrigen Vertreter des Landratsamtes Kelheim vor.

II. Organisatorisches

Einleitung

Frau Dettenhofer **(VL)** verwies darauf, dass die Einwendungen aufgrund der Vielzahl an vorgetragenen Einwendungen zusammengefasst erörtert werden. Es wurde auf

die Tagesordnung und deren Reihenfolge hingewiesen. Der zeitliche Rahmen wurde erläutert.

Frau Dettenhofer (**VL**) wies auf ihre Funktion als Verhandlungsleiterin hin. Sie erteile das Wort und lege die Reihenfolge der Wortbeiträge fest. Auf die Aufzeichnung der Redebeiträge wurde hingewiesen. Dagegen wurden keine Einwände erhoben.

Frau Dettenhofer (**VL**) erklärte, dass für den Erörterungstermin ein Ergebnisprotokoll angefertigt werde, dass auf Wunsch zugesandt werde. Es wurde darum gebeten, sich entsprechend in die Teilnehmerlisten einzutragen.

Zum Inhalt des Protokolls

Herr Donhauser (**B**) erklärte, dass aus dem Protokoll nicht nur die Ergebnisse des Termins, sondern auch dessen Verlauf ersichtlich sein sollte.

Frau Dettenhofer (**VL**) erläuterte, dass sich der Inhalt des Protokolls nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) richte.

Zur möglichen Fortsetzung des Erörterungstermins

Herr Donhauser (**B**): Die mögliche Fortsetzung des Termins am nächsten Tag hätte rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es handle sich lediglich um eine Fortsetzung des heutigen Termins, nicht um eine Verlegung. Eine Unterbrechung während der Nacht sei zur Erholung erforderlich.

Herr Donhauser (**B**) beantragte hinsichtlich einer möglichen Fortsetzung des Termins am nächsten Tag eine einstweilige Verfügung.

(Hinweis: Der Antrag erledigte sich, da eine Fortsetzung des Termins am nächsten Tag nicht erforderlich war)

Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Frau Dettenhofer (**VL**) erläuterte Sinn und Zweck des Erörterungstermins: Der Erörterungstermin diene dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann; er solle denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 der 9. BImSchV)

Nicht alle Einwendungen würden das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren betreffen, die irrelevanten Einwendungen für dieses Verfahren seien nicht zu erörtern.

Es werde am heutigen Tag keine Entscheidung getroffen. Der Erörterungstermin diene der Information der Genehmigungsbehörde und dem rechtlichen Gehör der Bürger.

Nach Beendigung des Erörterungstermins wägt die Behörde die Einwendungen der Bürger und der beteiligten Behörden ab; dann kann es zu Nachforderungen von Gutachten bzw. Ergänzungen kommen.

Am Schluss stehe die Entscheidung des Landratsamtes. Dies sei ein Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid.

Der während des Erörterungstermins vorsitzenden Genehmigungsbehörde obliege ausschließlich die Verhandlungsführung zwischen den Parteien. Eine Entscheidung oder Vorentscheidung treffe sie nicht, da der Erörterungstermin lediglich der Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde diene. Der Verhandlungsleiter habe sich zwischen den Parteien neutral zu verhalten, er ist nicht Gesprächspartner der Beteiligten und muss nicht Rede und Antwort stehen zu allen Sachfragen, die aufgeworfen werden.

III. Vorstellung des Projekts durch die Firma Ostwind project GmbH

Einleitung

Herr Philipp (**FV**) erklärte, dass zwischenzeitlich nur mehr ein Antrag auf elf Windkraftanlagen wegen Verkleinerung der Zonierungsflächen bestehe.

Herr Philipp (**FV**) erläuterte die Standortfindung für die Anlagen. Auf Zonierung, Richtfunkstrecken, Radar der militärischen Flugüberwachung Manching, Minimierung der Zuwegung, Höhenlage wurde hingewiesen.

Zur WEA 13 bez. Flugsicherung

Herr Ulm (**B**): WEA 13 liege nach Darstellung im Plan (*Hinweis: wurde auf Leinwand projiziert; Darstellung der Fa. Ostwind*) im Radarbereich. Die WEA 13 müsse daher wegfallen.

Herr Philipp (**FV**): Der Plan sei nur eine Grobübersicht. Die Standorte seien in jedem Fall mit der Flugsicherung abgestimmt.

Zum Protokoll

Herr Donhauser (**B**) bat um Aufnahme der Präsentation der Firma Ostwind in das Protokoll.

Herr Philipp (**FV**) signalisierte Bereitschaft zur Herausgabe der Präsentation.

Herr Donhauser (**B**) fragte, bis wann das Protokoll fertig gestellt werde.

Frau Dettenhofer (**VL**): Protokoll werde möglichst rasch erstellt. Ein genauer Termin könne nicht genannt werden.

Zur Lage der Standorte innerhalb der Zonierung

Herr Dr. Wolf (**B**): WEA 10 und 11 lägen nur teilweise innerhalb Zonierung. Diese Standorte müssten daher auch aus dem Antrag herausgenommen werden.

Herr Philipp (**FV**): WEA 10 sei innerhalb Zonierung. Bei WEA 11 nur Teil der Kranstellfläche außerhalb Zonierung. Die Kranstellfläche werde nach der Errichtung der WEA sofort zurückgebaut.

Frau Dettenhofer (**VL**) erklärte, dass die Zonierung nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sei und daher nicht zu erörtern sei. Im Übrigen komme es bei Lage der Standorte innerhalb der Zonierung darauf an, dass die WEA im fertig errichteten Zustand vollständig innerhalb der Zonierung lägen.

Zur Thematik Flugsicherung

Herr Schmidmeier (**B**) wies auf Ausschlussflächen (*Hinweis: Plan aus Präsentation Ostwind*) bezüglich Richtfunk hin. Möchte Erklärung, weshalb Standorte hier dennoch zulässig seien.

Frau Dettenhofer (**VL**): Thematik Richtfunk sei nicht Gegenstand der schriftlich erhobenen Einwendungen gewesen und daher auch nicht zu erörtern.

Herr Donhauser (**B**): Zur Thematik Richtfunk wären keine Unterlagen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Daher hätten hier keine Einwände erhoben werden können. Ob entsprechende Fachstelle beteiligt worden sei?

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Fachstelle sei beteiligt worden. Einwände seien von der Fachstelle nicht erhoben worden.

Zur Lage der Standorte innerhalb der Zonierung

Herr Ulm (**B**): WEA 11 sei eindeutig außerhalb Zonierung (*Hinweis: Entsprechender Plan aus Präsentation Ostwind wurde projektiert*).

Herr Philipp (**FV**): Es handle sich um keine Detailkarte. Standorte seien hinsichtlich Zonierung mit Landratsamt abgestimmt.

Zur teilweisen Antragsrücknahme hinsichtlich einzelner Standorte

Herr Weber (**B**): Welche Standorte zurückgenommen worden seien?

Frau Dettenhofer (**VL**): Standorte WEA 2, 9, 14.

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

Verfahren

Frau Dettenhofer (VL) erklärte, dass zur Realisierung des Windparks mehrere Verfahren durchgeführt würden, im Einzelnen

-immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 14 WKA

-Raumordnungsverfahren, zuständig: Regierung von Niederbayern (vereinfachtes Raumordnungsverfahren gem. Art. 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLPIG)

-Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, Zonierung für Windkraftnutzung

-Bauleitplanung der betroffenen Kommunen: Teilflächennutzungsplan Windkraft von Painten, gemeinsam mit sieben weiteren Kommunen

-Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Frau Dettenhofer (VL) verwies darauf, dass Gegenstand des Erörterungstermins allein das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sei.

Zu den bisherigen Verfahrensschritten

Frau Dettenhofer (VL) erläuterte, dass ursprünglich ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Leistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m auf den Flur-Nrn. 3, 4, 10, 11, 15/2 der Gemarkung Paintner Forst, Flur-Nr. 15 Gemarkung Frauenforst und Flur-Nr. 21 der Gemarkung Irlbrunn gestellt worden sei.

Antragseingang sei der 30.04.2013 gewesen. Der Antrag sei ursprünglich im vereinfachten Genehmigungsverfahren eingereicht worden.

Hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung habe eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG stattgefunden

Das Bestehen der UVP-Pflicht sei vom Landratsamt mit Datum vom 04.06.2013 festgestellt worden.

Ein Scopingtermin zur Umweltverträglichkeitsprüfung habe im Landratsamt am 29.07.2013 stattgefunden.

In der Folge sei ein Antrag auf Genehmigung im förmlichen Verfahren vom 26.11.2013, eingegangen am 27.11.2013 von der Firma Ostwind project GmbH gestellt worden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie vom 25.11.2013 sei im geänderten Antrag enthalten gewesen.

Eine geringfügige Veränderung der Standorte der Windkraftanlagen sei im Februar 2014 eingereicht worden. Dabei handle es sich um die Standorte WEA 10, 11, 13. Dazu sei von der Firma Ostwind project GmbH ein aktualisierter Lageplan einschließlich Standortkoordinaten eingereicht worden. Bereits beteiligte Fachstellen seien nochmals beteiligt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 28.03.2014 sei im Amtsblatt am 28.03.2014 veröffentlicht, in der Mittelbayerischen Zeitung am 02.04.2014 veröffentlicht worden. Darin auch Bekanntgabe des Erörterungstermins am 24.07.2014.

Die Auslegung der Unterlagen hätte in der Zeit vom 14.04.2014 bis 13.05.2014 im Landratsamt Kelheim und in den benachbarten Gemeinden stattgefunden.

Die Einwendungsfrist sei bis einschließlich 28.05.2014 gelaufen.

Die Anträge für die WEA 2, 9, 14 seien zwischenzeitlich zurückgenommen worden.

Zum Einwand: Verschiebung Erörterungstermin bis nach Vervollständigung der Unterlagen und erneuter Auslegung

Frau Dettenhofer (**VL**) erklärte, dass dies nicht zwingend erforderlich sei, ggf. könne nochmals ausgelegt werden und erneuter Erörterungstermin terminiert werden. Eine Entscheidung werde zu gegebener Zeit getroffen.

Ausgelegte Unterlagen müssten nur Anstoßfunktion für die Bürger haben, dies ist auf jeden Fall gegeben gewesen. Dies lasse sich allein aufgrund der Vielzahl an Einwendungen bejahen.

Zum Einwand: Auslegung der Stellungnahmen der Fachstellen

Frau Dettenhofer (**VL**) erklärte, dass dies schon aufgrund des vorgesehenen Verfahrensablaufs nicht möglich sei.

Die Fachstellenbeteiligung laufe parallel zur Einwendungsfrist.

Dies sei auch gar nicht erforderlich, der Sinn des Erörterungstermins sei ein anderer.

Der Termin diene der Erörterung der Einwendungen, nicht einer Entscheidung.

Die Fachstellen seien heute anwesend und könnten sich, falls erforderlich, zu den vorgetragenen Punkten äußern.

Herr Donhauser (**B**): Hätte Auslegung der Stellungnahmen für erforderlich gehalten. Verweis auf § 10 Abs. 3 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG: Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Entsprechende Stellungnahmen hätten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen.

Hinweis auf maßgebliche Rechtslage

Frau Dettenhofer (**VL**) erklärte, dass maßgeblich die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag sei. Eine neue Rechtslage komme erst dann zur Anwendung, wenn ein neues Gesetz verabschiedet werde.

V. Behandlung der Einwendungen nach Themenkomplexen

1. Bautechnische Einwendungen

a) Eignung der Baugrundstücke im Hinblick auf bestehende Geländeneigungen:

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**) trug vor, dass nach den schriftlich erhobenen Einwendungen das Baugrundstück der WEA 4 aufgrund zu starker Hangneigung für Bebauung ungeeignet sei.

Ein ähnlicher Einwand sei hinsichtlich der Lagerfläche „Schwarzlacke“ erhoben worden.

Zur Eignung des Lagerplatzes „Schwarzlacke“ bzw. WEA 4 hinsichtlich Hangneigung

Herr Blesch (**B**): Forderte Stellungnahme der Antragstellerin, weshalb gerade dieser Ort als Lagerfläche ausgewählt wurde. Der Umbau als Lagerfläche sei mit massiven Eingriffen verbunden.

Herr Bachmaier (**FV**): Er sei für die Bauausführung zuständig. Bei der geplanten Zuwegung zur WEA 4 sei man parallel zu den Höhenlinien gegangen. Die Zuwegung habe eine Steigung von maximal 5 %. Dies sei für den Schwerlastverkehr, der 9 % bis 12 % schaffe, leicht machbar.

Herr Bachmaier (**FV**): Der Standort der Lagerfläche „Schwarzlacke“ orientiere sich an der Zonierung bzw. sei eine Verschiebung nicht möglich, da man sonst die zonierte Fläche verlassen würde. Die Hangneigung der Lagerfläche liege bei ca. 12 % bis 14 %, so dass der Schwerlastverkehr dies bewältigen könne. Böschungen seien erforderlich, würden sich aber in Grenzen halten.

Herr Blesch (**B**): Lagerfläche wäre also demnach schräg und nicht eben ausgeführt. Ob Lagerfläche somit eine Neigung von 12 % habe?

Herr Bachmaier (**FV**): Die Fläche sei so durch Böschungen zu begradigen, dass die Neigung auf 9 % bis 12 % verringert werde. In Teilbereichen seien Geländeabträge erforderlich.

Herr Blesch (**B**): Straßenbaumaßnahmen bei Zuwegungen seien aufgrund der Abböschungen mit extremen Eingriffen in Natur verbunden.

Herr Bachmaier (**FV**): Die Zuwegungen betrügen maximal 90 m bis 100 m. Die erforderliche Wegbreite liege bei 3,50 m. Die Hälfte der Breite des Weges würde in den Hang, die andere Hälfte aus dem Hang heraus gebaut.

Zur Umweltverträglichkeitsstudie: Eingriffe bei Zuwegung und für Flächen bei starker Hangneigung

Herr Donhauser (**B**): Für die hierzu erforderlichen massiven Eingriffe in die Natur seien keine Aussagen in der Umweltverträglichkeitsstudie vorhanden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Hinsichtlich der Erschließung komme es im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur auf die Erschließung der fertig errichteten Anlage an. Zuwegung während der Bauphasen seien nicht Gegenstand des Verfahrens. Für Schwerlastverkehr sei keine dauerhafte Zuwegung erforderlich.

Herr Donhauser (**B**) widersprach mit dem Argument, dass für den Austausch eines Flügels Schwerlastverkehr und entsprechende Zuwegung erforderlich sei. Daher sei Aussage in Umweltverträglichkeitsstudie hinsichtlich Eingriffe bei starker Hangneigung erforderlich.

Herr Banse (**G**): WEA 4 sei verschoben worden. Dadurch sei Problematik mit Hangneigung erst entstanden. Die Umweltverträglichkeitsstudie werde entsprechend überarbeitet.

Zur Lagerfläche „Schwarzlacke“

Herr Dr. Wolf (**B**): Ob Lagerfläche nach Bauarbeiten wieder komplett zurückgebaut werde? Darstellung in Umweltverträglichkeitsstudie nicht vorhanden.

Herr Bachmaier (**FV**): Rückbau finde komplett statt. Der Oberboden werde vollständig in Mieten aufgehoben, der aufgefüllte Schotter wieder abgetragen. Der ursprüngliche Geländeverlauf werde wiederhergestellt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe doch auch eine dauerhafte Lagerfläche. Sei dies nicht die angesprochene?

Herr Bachmaier (**FV**): Es gebe keine dauerhafte Lagerfläche. Die Lagerfläche „Schwarzlacke“ sei nur temporär während der Bauausführung erforderlich. Während des Betriebs angelieferte Ersatzteile (z.B. Flügelaustausch) kommen just in time.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es seien dazu Unterlagen und Berücksichtigung der Thematik in der Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich.

Herr Blesch (**B**): Nochmals Bekräftigung, dass Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie diesbezüglich erforderlich ist. Mit massiven Eingriffen in Natur sei durch Aufböschungen bei starker Hangneigung zu rechnen.

Zur Lage der Kranstellflächen außerhalb der Zonierung und Verschiebung der WEA 10, 11, 13

Herr Dr. Wolf (**B**): Die Kranstellflächen lägen teilweise außerhalb der Zonierung, sollen aber dauerhaft erhalten bleiben. Wie dies zusammenpasse?

Herr Dr. Wolf (**B**): Die Verschiebung der WEA 10, 11, 13 sei der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben worden. Ob der Antrag zwischenzeitlich geändert worden sei?

Frau Dettenhofer (**VL**): Antrag sei geändert worden. Geringfügige Verschiebung wurde im März 2014 eingereicht. Bei der öffentlichen Auslegung (April/Mai 2014) seien bereits die neuen Standorte mit ausgelegt worden. Die bereits beteiligten Fachstellen seien erneut gehört worden.

Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und erneuter Auslegung

Herr Schmidmeier (**B**): Hinsichtlich WEA 4 seien Unterlagen offensichtlich unvollständig gewesen. Welche Unterlagen seien darüber hinaus noch unvollständig? Es werde nach Vervollständigung der Unterlagen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es seien noch weitere Unterlagen unvollständig, z.B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan. Dazu später mehr. Inwieweit eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sei, könne jetzt noch nicht mitgeteilt werden, da Unterlagen noch nicht vorliegen.

Herr Schmidmeier (**B**): Wegen der Unvollständigkeit der Unterlagen seien viele Tatsachen nicht bekannt gewesen, zu denen möglicherweise Einwendungen vorgetragen worden wären. Es werde daher ein Antrag auf erneute Auslegung der vollständigen Unterlagen gestellt. Andernfalls liege ein Verfahrensfehler vor.

Frau Dettenhofer (**VL**): Vervollständigte Unterlagen werden in jedem Fall der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Entweder über Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz oder durch erneute Auslegung. Die „Anstoßwirkung“ sei bei der durchgeführten Auslegung bereits erreicht worden. Eine Überarbeitung der Unterlagen sei zu Gunsten der betroffenen Bürger zu sehen.

Herr Donhauser (**B**): Wann letzte Änderung der Unterlagen erfolgt sei? Ob dies noch vor der öffentlichen Auslegung gewesen sei? Bitte um genaue Terminnung.

Frau Dettenhofer (**VL**): Genauer Termin nicht bekannt. Im Übrigen gelte aktuelle Rechtslage. Ein möglicher Stichtag hinsichtlich des Vertrauensschutzes sei derzeit nicht anwendbar.

Zum Wegebau allgemein

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Wegebau sei nicht baugenehmigungspflichtig und daher auch nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen, allerdings hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung relevant. Die Umweltverträglichkeitsstudie sei entsprechend zu überarbeiten.

b) Brandgefahr

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es sei vorgetragen worden, dass der Paintner Forst als Waldgebiet generell nicht geeignet sei für Windkraft, ein Brand sei nicht löschar, ein Brandschutzkonzept müsse auf konkreten Standort eingehen, dies sei bisher nicht geschehen. Es werde eine Gefahr durch Brand im Wald für angrenzende Wohnbebauung gesehen.

Zur Problematik Lage der WEA im Wald und damit verbundenen Waldbrandgefahr

Herr Ulm (**B**): Im Paintner Forst herrsche grundsätzlich erhöhte Waldbrandgefahr. Brand sei zudem eine der häufigsten Unfallursachen bei Windkraftanlagen. Meist ließe man die Windkraftanlagen kontrolliert abbrennen. Dieses Vorgehen sei aber im Paintner Forst nicht durchführbar bzw. hätte fatale Folgen hinsichtlich eines flächendeckenden Waldbrandes und damit auch für die Anwohner. Neben Neodym (*Hinweis: wird später behandelt*) seien in jeder Anlage 1.700 Liter Hydrauliköl vorhanden, was brandfördernd wirke.

Herr Bachmaier (**FV**): Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept sei eingereicht worden. Es seien bereits Anlagen im Wald realisiert worden. Dabei sei Auflage in immissionsschutzrechtlicher Genehmigung gewesen, dass ein Feuerwehreinsatzplan erstellt werden müsse. Ein standortspezifisches Brandschutzkonzept sei vorab nicht erstellbar, da genaue Standorte nicht abschließend bekannt. Der Feuerwehrplan stelle dann auf die genauen Standorte ab. Ein Muster des Feuerwehrplans werde vor Baubeginn eingereicht, der abschließend ausgearbeitete Feuerwehrplan müsse vor Inbetriebnahme vorliegen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Standortbezogenes Brandschutzkonzept sei bereits als Antragsunterlage vorzulegen, nicht erst vor Baubeginn. Sei bereits angefordert worden, liege aber bis jetzt nicht vor.

Herr Bachmaier (**FV**) stimmte hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes den Ausführungen von Frau Dettenhofer zu. Der Feuerwehrplan könne aber nicht schon vor Baubeginn vorgelegt werden.

Herr Schwendner (**BV**): Für baulichen Brandschutz liege bereits ein Konzept vor. Unklar sei, ob dieses Brandschutzkonzept behördlicherseits oder von einem

Prüfsachverständigen zu prüfen sei. Dies sei vom Antragsteller noch mitzuteilen. Eine Vorprüfung des vorgelegten Brandschutzkonzepts habe ergeben, dass es sich um ein generelles Konzept handle, auf den einzelnen Standort werde nicht eingegangen. Grundsätzlich habe das Brandschutzkonzept folgende drei wesentliche Punkte zu beinhalten:

- baulicher Brandschutz: hier schwierig, da Löschmaßnahmen nicht möglich, es können nur vorbeugende Maßnahmen dargestellt werden, nach Möglichkeit Materialien verwenden, die nicht brennbar sind
- anlagentechnischer Brandschutz: Schadensereignis sollte möglichst schnell registriert werden
- Abwehrender Brandschutz: Feuerwehrplan; dazu gibt es Vorgaben vom Landesfeuerwehrverband Bayern

Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen hinsichtlich Brandschutz

Herr Blesch (**B**): Antragsunterlagen seien wegen des fehlenden standortspezifischen Brandschutzkonzeptes unvollständig.

Frau Dettenhofer (**VL**): Vollständigkeit der Unterlagen sei vor Beginn des Genehmigungsverfahrens anhand der Vorgaben der 9. BImSchV festgestellt worden. Dass einzelne Unterlagen im laufenden Verfahren zu ergänzen seien, sei die Regel.

Herr Donhauser (**B**): Es gehe darum, ob die Öffentlichkeit Gelegenheit erhalte, die überarbeiteten Unterlagen nochmals einzusehen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Über Form der Öffentlichkeitsbeteiligung werde nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen entschieden.

Zum anlagenspezifischen Brandschutzkonzept

Herr Dr. Wolf (**B**): Es sei ein anlagenspezifisches Brandschutzkonzept vorgelegt worden, das für einen anderen Anlagentyp ausgelegt sei: Vestas V 112 statt Vestas V 126.

Herr Schwendner (**BV**): Es sei üblich, dass kein vollständiges Brandschutzkonzept zu Verfahrensbeginn vorgelegt werde. Details seien grundsätzlich nachzubessern.

Zur Thematik Neodym als entzündlicher Brennstoff

Herr Schwendner (**BV**) erklärte, dass nach seinem Kenntnisstand Neodym nicht verwendet werde. Der Stoff gehe aus den Antragsunterlagen nicht hervor.

Herr Ulm (**B**): Nach seinem Kenntnisstand werde Neodym vom Anlagenhersteller Vestas verwendet.

Herr Bachmaier (**FV**): Ihm sei nicht bekannt, dass Neodym von Vestas verwendet werde. Der Stoff müsste dann im anlagenspezifischen Brandschutzkonzept aufgeführt sein.

Zur Problematik, ob und wie Feuerwehrplan umzusetzen ist und wer die Kosten trägt

Herr Schmidmeier (**B**): Die Kosten hätten wohl die betroffenen Gemeinden zu tragen. Die Feuerwehren der umliegenden Gemeinden seien derzeit für ein derartiges Brandereignis nicht ausgerüstet und ausgebildet.

Herr Philipp (**FV**): Anlagen würden kontrolliert abgebrannt. Eine Brandgefahr sei nur in unmittelbarer Umgebung zu befürchten. Dafür sei die Feuerwehr hinreichend ausgerüstet.

Frau Dettenhofer (**VL**): Entsprechende Gespräche mit der Feuerwehr erforderlich. Allerdings sei diese Thematik nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Herr Schmidmeier (**B**): Kosten hätten also die umliegenden Gemeinden zu tragen, da die Firma die Kosten nicht tragen werde.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies sei zwischen den Feuerwehren und der Firma bzw. Betreiber der Anlagen zu vereinbaren. Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Herr Schwendner (**BV**): Nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Bayern ist im Alarmierungsfall das Vorhalten eines wasserführenden Fahrzeugs vorgesehen. Gegebenenfalls könnten weitere wasserführende Fahrzeuge der umliegenden Gemeinden erforderlich werden.

Herr Köstler (**B**): Wege seien für Feuerwehrfahrzeuge nicht oder nicht schnell genug befahrbar. Ein wasserführendes Fahrzeug wegen Lage in besonders trockenem Wald (Karstgebiet) nicht ausreichend.

Herr Schwendner (**BV**): Entscheidend sei, welche Brandlast im Wald ankomme. Berechnung erforderlich, welche Brandlast vorhanden sei und mit welcher Ausbreitung des Feuers bei trockenem Wald zu rechnen sei. Die Feuerwehr werde das Feuer nicht löschen können, sie werde sich nicht einmal dem Brand annähern. Dies sei viel zu gefährlich. Wesentlich sei der anlagentechnische Teil des Brandschutzkonzepts. Ein Brand werde dabei bereits in der Entstehungsphase durch Früherkennung erkannt.

Herr Ulm (**B**): Wegen der Verwendung von Neodym sei auch Früherkennung erfolglos. Neodym lasse sich nicht mit Wasser löschen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Neodym laut Unterlagen nicht vorhanden. Falls es tatsächlich verwendet würde, müssten entsprechende Angaben nachgereicht werden. Bezüglich Neodym sei auch vorgetragen worden, dass es aus ethischen Gründen nicht verwendet werden dürfe. Dies sei nicht Gegenstand der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Herr Donhauser (**B**): In Vestas V 112 und Vestas V 126 würden jeweils 126 kg Neodym als Einsatzstoff verwendet.

Herr Scheid (**B**): Sei seit 40 Jahren Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Ein Waldbrand sei aus eigener Erfahrung extrem schwer zu löschen. Problematik eines unterirdischen Weiterbrennens. In Verbindung mit herabfallenden brennenden Plastikteilen werde eine Kettenreaktion befürchtet. Entsprechende Menge an Wasser könne auf keinen Fall bereitgestellt werden. Es wolle wohl niemand die Verantwortung tragen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach der Bayerischen Bauordnung gebe es klare Regelungen, wie der Brandschutz zu prüfen sei. Wie bereits vorgetragen, ist die Vorlage eines standortspezifischen Brandschutzkonzepts durch den Antragsteller erforderlich. Dieses werde von Seiten der Behörde oder durch einen amtlichen Prüfsachverständigen geprüft.

Herr Donhauser (**B**): Wegen Sorgen/Ängsten der Bevölkerung solle das überarbeitete Brandschutzkonzept in jedem Fall nochmals öffentlich ausgelegt werden.

c) Unfallgefahr durch Turmversagen, Gondelabwurf, Blattbruch

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es sei vorgetragen worden, dass wegen der hohen Unfallgefahren durch einen Blattbruch keine Windkraftanlagen in einem geschlossenen Waldgebiet aufgestellt werden dürften. Der Winderlass fordere eine Minimierung von Gefahren. Das Zusammenwirken der Gefahren Blattbruch und Feuer in einem geschlossenen Waldgebiet, das der Naherholung dient, sei nicht zu verantworten.

Zum Brandschutzkonzept (*Hinweis: an sich bereits weiter oben erörtert*)

Herr Blesch (**B**): Es gelten ähnliche Aussagen wie beim Brandschutz. Durch das schnelle Drehen der Rotorblätter werden (im Brandfall) brennende Teile weit in den Wald hineingeschleudert. Ob hier überhaupt ein Brandschutzkonzept zu erstellen sei?

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe bereits Windparks in Wäldern. Das Problem sei offensichtlich lösbar. Unterlagen dazu müssten, wie bereits bei der Erörterung der Thematik Brandschutz dargestellt, entsprechend vorgelegt werden.

Herr Blesch (**B**): Es sei bemerkenswert, dass die Firma Ostwind es bis jetzt noch nicht geschafft habe, ein entsprechendes Brandschutzkonzept vorzulegen.

d) Standsicherheit, Turbulenzgutachten:

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es sei vorgetragen worden, dass ein Standsicherheitsnachweis in den Antragsunterlagen fehle, auch das Turbulenzgutachten sei unvollständig, ein Nachweis zur standortspezifischen Lastenberechnung fehle.

Zur Erforderlichkeit von Probebohrungen und Qualität des Turbulenzgutachtens

Herr Wolf (**B**): Nach telefonischer Auskunft von Herrn Böhm, Landratsamt Kelheim, seien Probebohrungen zur Beurteilung des Untergrunds und somit für die Ermittlung der Standsicherheit erforderlich. An sechs der geplanten Standorte seien noch keine Probebohrungen durchgeführt worden. Das Turbulenzgutachten sei dennoch erstellt worden. Darin werde die Standsicherheit aller Anlagen nachgewiesen. Nach den im Turbulenzgutachten angewandten Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) würden grundsätzlich sieben der 14 WEA durchfallen. Für diese sieben Anlagen wurde die Standsicherheit dennoch aufgrund einer Stellungnahme des Anlagenherstellers Vestas angenommen. Dazu seien keine Daten im Turbulenzgutachten vorhanden. Das Turbulenzgutachten sei zudem für die Allgemeinheit unverständlich aufgebaut. Unverständlich sei zudem, dass die Behörde die Probebohrungen für erforderlich halte, diese aber für sechs Anlagen nicht vorgenommen worden seien.

Herr Philipp (**FV**): Turbulenzgutachten beziehe sich nicht unbedingt auf Standsicherheit. Es würden die Einwirkungen von Luftturbulenzen aufgrund der Windströmung im Wald und zwischen den WEA ermittelt. Es sei üblich, dass Anlagenhersteller in Untersuchung mit einbezogen werde, wenn Kriterien des DIBt nicht eingehalten würden. Anlagen seien für höhere Windgeschwindigkeiten ausgelegt und stünden häufig enger zusammen.

Herr Wolf (**B**): Es bestehe schon ein Zusammenhang zwischen Turbulenzgutachten und Standsicherheit. Schlussfolgerung des Turbulenzgutachtens sei, dass die Anlagen standsicher seien.

Herr Philipp (**FV**): Die Vorgaben zur Standsicherheit seien nach den üblichen Vorgaben abgearbeitet.

Herr Donhauser (**B**) bekräftigte, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Luftschwingungen und Standsicherheit bestehe. Es gehe nicht darum, dass die Anlage für sich betrachtet standsicher sei; vielmehr müsse der Untergrund und das Schwingungsverhalten der Luft berücksichtigt werden. Wenn das Turbulenzgutachten eine negative Aussage zur Standsicherheit treffe, seien die entsprechenden Standorte abzulehnen.

Herr Bauer (**B**): Hinweis auf besonderer Situation aufgrund des Karstgebiets. Es seien zahlreiche einsturzgefährdete Dolinen vorhanden.

Herr Bachmaier (**FV**): Die Turbulenzprüfung wird vom Anlagenhersteller Vestas für einen bestimmten Baugrund angenommen. Der Baugrund müsse daher vor der Errichtung der Anlage entsprechend den Vorgaben von Vestas hinsichtlich des Baugrundes präpariert werden. Zur Baugrunduntersuchung seien daher zunächst Probebohrungen erforderlich. Aufgrund des Karstgebiets sei der Baugrund nicht an allen Standorten von vorne herein geeignet. Entsprechende Baugrundverbesserungen seien hier erforderlich.

Herr Donhauser (**B**) fragte Herrn Schwendner (**BV**), ob sich dieser mit der scheinbar beliebigen Vorgehensweise des Antragstellers zufrieden gebe. In den Antragsunterlagen müsse die Vorgehensweise hinsichtlich der Baugrundverbesserungen klar dargestellt sein.

Herr Schwendner (**BV**): Es gelten ähnliche Vorgaben wie beim Brandschutz. Grundsätzlich könne der Bauherr wählen, ob die Prüfung der Statik durch die Behörde oder einen externen Sachverständigen erfolge. Da hier ein Sonderbau vorliege, sei die Statik hoheitlich zu prüfen. Je nach vorhandener Arbeitskapazität werde das Bauamt selbst prüfen oder einen Sachverständigen mit der Prüfung beauftragen. Im Unterschied zum Brandschutz müssten Statikunterlagen noch nicht vor Erteilung der Genehmigung vorliegen. Eine Baugrunduntersuchung durch ein anerkanntes Baugrundinstitut sei zwingend erforderlich. Die Prüfung der Statik erfolge auch anhand der Vorgaben des DIBt. Es handle sich dabei aber um kein Gesetz, sondern um eine technische Richtlinie. Der Bauherr habe die Möglichkeit, die Standsicherheit durch Erfüllung der Richtlinie oder mit einer vergleichbaren Methode nachzuweisen.

Herr Donhauser (**B**): Die Statik sei also nicht genehmigungsrelevant, da erst nach Erteilung der Genehmigung einzureichen.

Herr Schwendner (**BV**): Es würden entsprechende Auflagen festgeschrieben, deren Nachweis der Bauherr zu führen habe.

Frau Dettenhofer (**VL**): Geprüfte Statik müsse vor Baubeginn, gegebenenfalls auch abschnittsweise nach Baufortschritt, aber noch nicht vor Genehmigungserteilung vorliegen.

Herr Bachmaier (**FV**): Die Erstellung des Baugrundgutachtens sei selbstverständlich auch im Interesse der Firma. Ohne ein entsprechendes Gutachten würde der Prüfsachverständige die Fundamentierung bzw. den Bau der Anlage nicht freigeben.

Zur Problematik, wie Eingriffe in die Natur für Fundamentierung in der Umweltverträglichkeitsstudie darzustellen sind

Herr Donhauser (**B**): Im Zusammenhang mit der Erstellung der Statik erst nach Genehmigungserteilung sei als problematisch anzumerken, dass der erhebliche Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet, der durch die Fundamentierungsarbeiten ausgelöst werde, im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werde.

Herr Blesch (**B**): In diesem Punkt sei eine Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich. Zum Beispiel sei der Eingriff in das Grundwasser bei den Probebohrungen darzustellen.

Herr Banse (**G**): Diese Tatsachen würden noch in den Nachtrag der Umweltverträglichkeitsstudie eingearbeitet.

Frau Dettenhofer (**VL**): Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie seien Ausführungen zum Schutzgut Boden zu machen. Würde das Grundwasser bei Probebohrungen angeschnitten, wäre dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Herr Donhauser (**B**): Wenn statische Unterlagen erst nach Genehmigungserteilung vorliegen, sei eine Aussage in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Thematik schwer zu treffen. Es müsse eine Entscheidung getroffen werden, ob die Fundamentierung für die Umweltverträglichkeitsstudie relevant sei oder nicht.

Frau Dettenhofer (**VL**): Baugrunduntersuchungen seien offenbar bereits vorhanden. Diese könnten in der Umweltverträglichkeitsstudie herangezogen werden. Schutzgut Boden sei Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Herr Banse (**G**): Dies werde in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt. Es würde zudem mit verschiedenen Variablen und technischen Varianten gerechnet.

Herr Donhauser (**B**): Bei welchen Standorten genau bereits die Eingriffe für Statik in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt seien?

Herr Banse (**G**): Bis jetzt sei noch nicht in dieser Detailschärfe auf Problematik in der Umweltverträglichkeitsstudie eingegangen worden.

Herr Donhauser (**B**): Also bis jetzt kein Standort?

Herr Banse (**G**): Nein.

Hinsichtlich der Frage, ob auch die geplanten drei WKA bei Sinzing im Turbulenzgutachten berücksichtigt werden müssten

Herr Dr. Wolf (**B**): Die drei geplanten Windkraftanlagen bei Sinzing seien bis jetzt nicht im Turbulenzgutachten berücksichtigt. Dies sei noch zu ergänzen.

Herr Philipp (**FV**): Die Sinzinger Anlagen lägen ca. zwei Kilometer entfernt und seien für eine Turbulenzbetrachtung nicht relevant.

Dr. Wolf (**B**): WKA 13 und 14 seien auch ca. zwei Kilometer entfernt von den übrigen Standorten und dennoch im Turbulenzgutachten berücksichtigt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Allerdings geringerer Abstand zueinander.

Herr Donhauser (**B**) fragte Herrn Philipp, wie er zu seiner Einschätzung käme, dass die Sinzinger Anlagen nicht zu berücksichtigen seien.

Herr Philipp (**FV**): Dies sei ein Erfahrungswert aufgrund früherer Tätigkeit als Gutachter.

Herr Donhauser (**B**): Die drei Sinzinger WKA seien in jedem Fall im Turbulenzgutachten zu berücksichtigen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Verweis auf Richtlinien des DIBt.

2. Denkmalpflege

a) Bodendenkmalpflege

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es seien Einwendungen erhoben worden, die darauf hinweisen, dass im Bereich der WKA 3, 4 und 5 Bodendenkmäler vorhanden seien. Dolinen seien im Bereich der WKA 3, 6, 7, und 12 vorhanden. Beim WKA 12 seien Trichtergruben und Dolinen vorhanden.

Zur Thematik, welche WKA-Standorte auf Bodendenkmäler zu untersuchen sind

Herr Dr. Wolf (**B**): Weitere Bodendenkmäler seien im Laufe der letzten Jahre durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erfasst worden. Diese neu erfassten Bodendenkmäler seien noch nicht in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies sei richtig. Nach derzeitigem Kenntnisstand betreffe dies die Standorte WKA 3, 5, 6, 7, 9, 11.

Herr Blesch (**B**): Auch WKA 10 sei betroffen. Nach Energieatlas Bayern liege auch dieser Standort im „roten Bereich“.

Herr Banse (**G**): Derzeit laufen noch Nachuntersuchungen an sechs WKA-Standorten. Es sei noch zu prüfen, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen sei.

Herr Blesch (**B**): Auffinden von Denkmälern sei bis jetzt lediglich durch interessierte Bürger erfolgt. Ob das Landratsamt hier auch noch weitere Untersuchungen anstrebe?

Herr Niedermeier (**BV**): Landesamt für Denkmalpflege sei Fachbehörde. Nur hier sei entsprechendes Fachpersonal vorhanden, um Bodendenkmäler aufzufinden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege erfolge über Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kelheim. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege liege bereits vor. Hier würden weitergehende Untersuchungen an bestimmten Standorten gefordert.

Herr Philipp (**FV**): Geomagnetische Prospektionen würde nach den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt. Welche Maßnahmen konkret beim Auffinden von Denkmälern erforderlich seien, bleibe dem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten.

Herr Donhauser (**B**): Ob nur die genannten sechs WKA-Standorte oder alle Standorte untersucht würden?

Frau Dettenhofer (**VL**): Es seien nur die vom Landesamt für Denkmalpflege genannten Standorte zu untersuchen.

Herr Donhauser (**B**): Die Problematik sei, dass das Auffinden weiterer Denkmäler allein durch interessierte Bürger erfolge.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Untersuchungsrahmen werde vom Landesamt für Denkmalpflege vorgegeben. Darüber hinaus könnten vom Landratsamt keine Untersuchungen gefordert werden.

Herr Niedermeier (**BV**): Für die WKA-Standorte 4 und 13 liege eine Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege vor. Für alle anderen Standorte seien Untersuchungen erforderlich.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach Vorliegen der geomagnetischen Prospektionen würden diese an das Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet. Danach könne das Landesamt eine ergänzende Stellungnahme abgeben. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern sei allerdings nicht automatisch ein Ablehnungsgrund für eine Windkraftanlage.

Bezüglich Berücksichtigung neu erfasster Dolinen und Bodendenkmäler im Zonierungsverfahren

Herr Dr. Wolf (**B**): Neu erfasste Dolinen und Bodendenkmäler wären auch noch im Zonierungskonzept zu berücksichtigen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit des Erörterungstermins. Eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Zonierung sei allerdings auch noch nicht getroffen.

Zur Unterscheidung Dolinen/Bodendenkmal

Herr Niedermeier (**BV**): Ergänzend sei anzumerken, dass Dolinen nicht unbedingt auf ein Bodendenkmal schließen lassen. Häufig handle es sich um natürliche Geländeeinbrüche.

Zur Thematik, ob Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht vorrangig für Windkraft zu nutzen sind (*Anmerkung: nicht Gegenstand der Tagesordnung*)

Herr Donhauser (**B**): Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) seien nach Windenergieerlass vorrangig zu nutzen. Erst danach seien Flächen im LSG zu prüfen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Werde bei Thematik Naturschutz bzw. LSG-Zonierung behandelt und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen gebe der Antragsteller die zu prüfenden Standorte vor. Davon könne die Genehmigungsbehörde nicht abweichen.

b) Baudenkmalpflege

i) Einwendungen betreffend die vorgelegte Fotosimulation

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es seien Einwendungen erhoben worden, dass die vom Antragsteller vorgelegten Sichtanalysen nicht den Kriterien des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) entspreche. Es seien Sichtanalysen zu folgenden Baudenkmalern vorzunehmen: Wallfahrtskirche Eichlberg, Schloss Maierhofen, Burgruine Randeck, Befreiungshalle Kelheim, Burgruine Loch.

Erörterung der schriftlich erhobenen Einwendungen

Herr Dr. Wolf (**B**): Vorgaben des LfD würden in Umweltverträglichkeitsstudie nicht erfüllt. Hinsichtlich der Befreiungshalle sei anzumerken, dass man alle WKA (in ihrer Gesamtheit) sowohl vom Aufgang zur Befreiungshalle als auch vom Aussichtspunkt bei der Befreiungshalle sehen wird. Nach den Vorgaben des LfD sei der Prüfradius bzw. Einwirkungsbereich der Anlagen auf 15 km auszulegen, weshalb auch Befreiungshalle betroffen sei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Entsprechende Sichtanalysen wären bereits angefordert worden.

Herr Philipp (**FV**): Sichtanalysen bereits in Auftrag gegeben. Erstellung erfolge in enger Absprache mit Unterer Denkmalschutzbehörde und LfD. Alle Baudenkmäler, auf die in den Einwendungen hingewiesen wurde, würden in den Sichtanalysen berücksichtigt.

Zur Frage, ob Sichtanalysen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden

Dr. Wolf (**B**): Ob Sichtanalysen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden?

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits dargestellt, würden überarbeitete Unterlagen der Öffentlichkeit in jedem Fall nochmals zur Verfügung gestellt. Über die Form der Unterlagenveröffentlichung sei noch zu entscheiden.

Herr Blesch (**B**): Unterlagen seien zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung völlig unvollständig gewesen. Daher sei es für den einzelnen Bürger nicht möglich gewesen, die Auswirkungen des Vorhabens ausreichend zu beurteilen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Zu Beginn des Verfahrens würde nur grundsätzlich geprüft, ob Antragsunterlagen nach den Vorgaben der 9. BImSchV vorliegen. Im Laufe der Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung sei es üblich, dass Unterlagen nachgefordert würden oder zu überarbeiten seien.

Herr Donhauser (**B**): Es gehe eher darum, dass behördlicherseits festgestellt werde, dass Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt unvollständig seien und daher die

Öffentlichkeit nach Vervollständigung der Unterlagen nochmals zu beteiligen sei. Eine Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz sei nicht ausreichend.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen werde darüber entschieden.

Zur Prüfung der Zuwegungen und Kranstellflächen auf Bodendenkmäler
(Anmerkung: an sich nicht Gegenstand der Tagesordnung)

Herr Donhauser (**B**): Ob für die geplanten Zuwegungen und Kranstellflächen bereits eine Freigabe des LfD vorliege?

Herr Niedermeier (**BV**): Diese Flächen würden im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen ebenfalls geprüft.

ii. Berücksichtigung aller im Umkreis und im Nähebereich vorhandenen schützenswerter Baudenkmäler

Zum Forsthaus Irlbrunn

Herr Donhauser (**B**): Zone im Bereich ein Kilometer um das Forsthaus Irlbrunn befinde sich in Ausschlussbereich für Windkraft nach Windenergieatlas Bayern.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Ausschlussbereich nach dem Windenergieatlas beziehe sich wohl eher auf Gründe des Immissionsschutzes. Zur Berücksichtigung des Forsthauses Irlbrunn als schützenswertes Denkmal: Nach dem Winderlass seien Landmarken und die die Kulturlandschaft prägenden Denkmäler besonders geschützt. Hierzu zählten vor allem vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumig obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Ob darunter das Forsthaus Irlbrunn falle, sei zweifelhaft. Die Entscheidung werde letztlich durch das LfD getroffen. Eine Empfehlung, das Forsthaus Irlbrunn in der Sichtbarkeitsanalyse zu berücksichtigen, sei von der Unteren Denkmalschutzbehörde an die Antragstellerin herangetragen worden.

Zur Burgruine Loch

Herr Dr. Wolf (**B**): In Umweltverträglichkeitsstudie werde darauf verwiesen, dass Burgruine Loch nicht zugänglich sei. Es gebe allerdings Planungen, die Burgruine Loch wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Herr Niedermeier (**BV**): Es gebe eine Stellungnahme des LfD, wonach die Burgruine Loch als landschaftsprägendes Denkmal eingestuft werde.

Herr Philipp (**FV**): Burgruine Loch werde in Sichtanalysen berücksichtigt. Burgruine Loch sei aber nicht öffentlich zugänglich.

Herr Hoffmann (**B**): Er sei Marktrat im Marktgemeinderat Nittendorf. Ein entsprechender Beschluss des Marktgemeinderats Nittendorf, dass Burgruine Loch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden solle, existiere bereits.

Zusammenfassung

Frau Dettenhofer (**VL**): Alle Baudenkmäler, die in den Einwendungsschreiben vorgetragen wurden, würden in den Sichtanalysen berücksichtigt. Die fachliche Prüfung der Sichtanalysen erfolge durch die Fachbehörden (*Anmerkung: Landesamt für Denkmalpflege bzw. Bayerische Schlösserverwaltung*).

3. Immissionsschutzfachliche Fragestellungen

Allgemein zum Immissionsschutz

Frau Dettenhofer (**VL**) erläuterte, dass ein schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der WKAs mit den Antragsunterlagen vorgelegt worden sei.

Dieser Gutachtensauftrag sei allerdings nicht mit dem Landratsamt abgestimmt worden.

Daher sei vom Landratsamt Kelheim ein amtlich zugelassener Gutachter mit der Erstellung eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens beauftragt worden. Der Gutachter (*Anmerkung: Herr Dr. Wunderlich von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH*) sei heute anwesend und könne Fragen beantworten.

a) Berücksichtigung ggf. vorhandener Vorbelastungen

Schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**) erläuterte, dass zahlreiche Einwender vorgetragen hätten, dass der sich ebenfalls im Genehmigungsverfahren befindende Windpark Haugenried als Vorbelastung zu berücksichtigen sei. Die Anlagen bei Haugenried seien zwar noch nicht existent, aber bereits im Genehmigungsverfahren, daher bereits konkretisiert und würden in dem von der Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH zu erstellenden Gutachten berücksichtigt werden.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Auftrag für Schall- und Schattenwurfgutachten sei vom Landratsamt Kelheim in Auftrag gegeben worden. Die vorgetragenen Einwendungen würden im Gutachten mit berücksichtigt bzw. abgearbeitet werden. Gutachten noch nicht fertig, allerdings bereits erste Berechnungen vorhanden. Eine Ortseinsicht sei durchgeführt worden. Die Immissionsorte seien in Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim festgelegt worden. Vorbelastungen durch Windpark Haugenried würden berücksichtigt. Die Berechnung erfolge anhand eines Höhenmodells, um der ausgeprägten Topographie gerecht zu werden.

Zur Thematik, wie die maßgeblichen Immissionsorte zu bestimmen sind

Herr Donhauser (**B**) wies auf Messstellen (*Anmerkung: mit Messstelle ist offensichtlich Immissionsort gemeint*) im Bereich Haugenried hin. Bei dem Gutachten (*Anmerkung: gemeint ist das als Antragunterlagen von der Firma Ostwind vorgelegte Gutachten*) lägen Messstellen zum Teil bis zu 10 Meter vor der eigentlichen Wohnbebauung.

Herr Hoffmann (**BV**): Im Bereich Haugenried seien im südlichen Ortbereich Immissionsorte innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes zu berücksichtigen. Darüber hinaus seien weitere Immissionsorte zu berücksichtigen, die in einem Mischgebiet lägen. Diese Immissionsorte seien bereits in dem Gutachten der I17 Wind Ingenieure (*Anmerkung: von der Firma Ostwind vorgelegtes Gutachten*) berücksichtigt worden und würden auch von Herrn Dr. Wunderlich berücksichtigt.

Herr Donhauser (**B**): Dies beantworte nicht seine Frage. Es gebe ein Grundstück, bei dem die Messstelle (*Anmerkung: Immissionsort*) 10 Meter vor dem Grundstück liege. Dieses Vorgehen sei nicht verständlich.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe klare Vorgaben nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), wie ein Immissionsort zu bestimmen sei.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Der maßgeblicher Immissionsort nach TA Lärm befinde sich an der Hausfassade im obersten Geschoss vor dem geöffneten Fenster in 0,5 Meter Abstand. Dies sei der Punkt, der für die Lärmberechnung verwendet würde. Wenn das Grundstück noch nicht bebaut sei, dann gehe man in der Regel in drei Meter Abstand zur Parzelle in einer Höhe von vier Meter und nehme diesen Punkt als Ersatzort. Weitere Immissionsorte seien im Bereich von Painten aufgenommen worden. Hier liege ein Flächennutzungsplan vor, der bereits ein betroffenes Wohngebiet vorsehe. Dies werde ebenfalls im Gutachten berücksichtigt. Allgemein würden Anregungen von Bürgern hinsichtlich vorhandener Immissionsorte geprüft und ggf. mit in das Gutachten integriert.

Frau Dettenhofer (**VL**) wies darauf hin, dass ein Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schaffe und daher mögliche Immissionsorte, die sich allein aus dem Flächennutzungsplan ergeben würden, an sich nicht zu berücksichtigen seien. Vorsorglich werden allerdings auch hier Immissionsorte angenommen.

Herr Weber (**B**): Sein Grundstück sei das, welches Herr Donhauser zuvor angesprochen habe. Es sei unverständlich, dass der Messpunkt (*Anmerkung: Immissionsort*) sich 10 Meter außerhalb des Grundstücks befinde. Ein weiterer Messpunkt (*Immissionsort*) sei 100 Meter entfernt.

Herr Hoffmann (**BV**): Sinn und Zweck der schalltechnischen Beurteilung sei es, festzustellen, ob das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die gesetzlichen Vorgaben erfülle. Daher würden im Schallgutachten nur die nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte berücksichtigt und nicht jedes einzelne Wohnhaus. Würden die maßgeblichen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten, könne mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass auch an den übrigen Wohnhäusern der maßgebliche Richtwert eingehalten werde.

Herr Donhauser (**B**) verwies auf die von Herrn Dr. Wunderlich projizierte Karte mit den Immissionsorten. Er meine die zwei westlich von Haugenried gelegenen Messpunkte (*Anmerkung: Immissionsorte*). Diese Orte lägen im Mischgebiet, während das knapp daneben liegende Grundstück des Herrn Weber im Allgemeinen Wohngebiet läge. Diese Punkte seien daher falsch gewählt.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Das stimme so nicht. Auf dem Grundstück sei jetzt noch keine Bebauung vorhanden. Daher sei einerseits der vor dem Grundstück befindliche Immissionsort sinnvoll für den Fall, dass eine Bebauung realisiert werde, und andererseits sei auch der hinter dem Grundstück liegende Immissionsort am nächstgelegenen (bereits bestehenden) Wohnhaus sinnvoll, falls eine Bebauung nicht realisiert werde.

Herr Donhauser (**B**): Wenn beide Immissionsorte berücksichtigt würden, bestehe Einverständnis.

Frau Dettenhofer (**VL**): Herr Dr. Wunderlich werde beide Immissionsorte im Gutachten mit aufnehmen.

Herr Bauer (**B**): Ob bestimmte Immissionsorte berechnet würden oder ein sogenanntes „Mapping“ durchgeführt werde?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Grundsätzlich würde die Berechnung nur für die einzelnen Immissionsorte durchgeführt. Eine Aufnahme sämtlicher Gebäude in die Berechnung wäre technisch und zeitlich gar nicht umsetzbar. Ein überschlägiges Mapping mit einer Farbskalierung (wurde auch auf dem projizierten Plan dargestellt) sei üblich, um sich zunächst eine Grobübersicht zu verschaffen. Danach untersuche man relevante Bereiche im Detail und lege schließlich die relevanten Immissionsorte fest.

Zur Festsetzung der Schalleistungspegel

Herr Bauer (**B**): Ob Berechnung anhand der Angaben des Anlagenherstellers erfolge? Würden Degradationsparameter mit berücksichtigt?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): In Berechnung gehe der vom Hersteller garantierte Schalleistungspegel ein. Dieser Schalleistungspegel werde in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen und müsse vom Betreiber für die gesamte Laufzeit der Anlage eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der Glashüttenstr. 11a, Viergstetten, als Immissionsort

Herr Donhauser (**B**): Die von Herrn Dr. Wunderlich verwendeten Unterlagen seien nicht aktuell.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Die Daten seien aktuell und beruhen auf Angaben des Bayerischen Geodatenservice, die vor ca. einer Woche bestellt worden seien.

Herr Donhauser (**B**): Es sei noch ein Wohnhaus in der Glashüttenstr. 11a gebaut worden. Dies sei auf der projizierten Karte nicht berücksichtigt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Hierzu auch schriftlich erhobener Einwand.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Dies werde berücksichtigt, soweit relevant. Nochmals Verweis darauf, dass nicht jedes Wohnhaus zu berücksichtigen sei.

b) Berücksichtigung aller relevanter Immissionsorte

Zur Einwendung betreffend Irlbrunn als Immissionsort

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach den schriftlich vorgetragene Einwendungen sei geplant, Irlbrunn mit massiverer Nutzung zu versehen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, deshalb sei Forsthaus als Immissionsort zu berücksichtigen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Sachstand dazu: angedachte neue Nutzung sei eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung. Es gebe keinen entsprechenden Genehmigungsantrag, das Forsthaus liege im Außenbereich – daher wahrscheinlich nicht unproblematisch, Genehmigung zu erteilen. Rein rechtlich handle es sich um keine schutzwürdige Gebäulichkeit, da Forsthaus nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen genehmigt, deshalb nicht als Immissionsort zu betrachten. Dennoch werde vorsichtshalber Irlbrunn in der Begutachtung des neu bestellten Gutachters aufgenommen, die Werte seien abzuwarten, dann sei zu entscheiden, wie man damit umgeht.

Herr Dr. Wolf (**B**): In mehreren Pressemitteilungen sei berichtet worden, dass ab Herbst 2014 eine andere Nutzung geplant sei – LRA als Genehmigungsbehörde warte also noch auf Antrag der Staatsforstverwaltung auf Nutzungsänderung – wie das Forsthaus momentan eingetragen sei?

Frau Dettenhofer (**VL**): Sei Amtssitz der Forstverwaltung, Wohnsitz des zuständigen Forstbeamten gewesen, Nutzung seit langem aufgegeben – Wiedernutzungsaufnahme/Intensivierung wäre baugenehmigungspflichtig. Es sei kein Antrag da, weder bei LRA noch bei staatl. Bauamt.

Herr Dr. Wolf (**B**): Staatsforstverwaltung habe 430.000 Euro investiert – absehbar dass die neue Nutzung (Schulungszentrum/Begegnungszentrum) angestrebt werde – Strom und Wasser seien verlegt. Somit müsse auch für die Behörde klar sein, dass neue Nutzung geplant ist.

Frau Dettenhofer (**VL**): Maßgeblich sei, wie Gebäude genehmigt sei – es gebe keine Genehmigung als Schulungszentrum oder Gaststätte usw. Dennoch sei das Forsthaus vorsichtshalber ins Gutachten mitaufgenommen. Genehmigung sei aber eher problematisch, weil es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handle.

Herr Funk (**B**): Es sei bereits eine biologische Kläranlage errichtet worden. Dies hätte auch in Absprache mit LRA stattgefunden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nicht mit Bauamt – kein Antrag – keine Genehmigung. Daher sei das Forsthaus nicht als Immissionsort zu berücksichtigen.

Herr Funk (**B**): Er gehe davon aus, dass Vorhaben schon irgendwie genehmigt werde.

Frau Dettenhofer (**VL**): Auch der Staat habe sich an Gesetze zu halten.

Herr Ulm (**B**): Das Forsthaus sei ja Wohnhaus eines Försters gewesen, also insofern Wohnbebauung?

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese Nutzung sei 1975 aufgegeben worden. Es habe sich um eine privilegierte Nutzung genutzt. Neue Nutzung sei nicht mehr privilegiert und somit genehmigungspflichtig. Bis jetzt sei keine Genehmigung erteilt worden. Eine schutzwürdige Nutzung könne nur eine genehmigte Nutzung sein.

Herr Ulm (**B**): Er habe das Schreiben eines Försters, wonach auch nach 1975 das Forsthaus teilweise noch als Übernachtungsstätte für Förster genutzt worden sei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dann hätte eine nicht genehmigte Nutzung vorgelegen. Maßgeblich für die immissionsschutzrechtliche Prüfung sei nur eine genehmigte Nutzung. Vorsichtshalber werde das Forsthaus dennoch in das Gutachten als Immissionsort aufgenommen.

Herr Ulm (**B**): Stellte Antrag, dass die Behörde aktiv bei Bayer. Staatsforsten anfragen solle, welche Nutzung jetzt zukünftig angedacht wird.

Frau Dettenhofer (**VL**): Ein Schreiben sei an Staatsforstverwaltung gegangen, dass eine Nutzungsänderung genehmigungspflichtig ist – ohne Reaktion.

Zur Einwendung betreffend Glashüttener Str. 11 a als Immissionsort

Frau Dettenhofer (**VL**): Sei bereits behandelt worden– Gutachter werde dies entsprechend aufnehmen.

c) Einwendungen betreffend das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallgutachten (amtliches Gutachten wird noch vorgelegt)

Zum Einwand, dass das Schallgutachten fehlerhaft sei

Frau Dettenhofer (**VL**): Viele Einwendungen hätten sich darauf bezogen, das Schallgutachten sei fehlerhaft, da 50 dB- Isophonenlinie im Zentrum LSG nicht korrekt. Es seien mehr Isophonen einzutragen mit 60 bis 100 dB(A) Es handle sich um eine häufig vorgetragene Einwendung. Beziehe sich wohl auf Gutachten von I 17 Wind, S. 22: Linien seien darin jeweils für 30, 35, 40, 45 und 50 dB(A) eingezeichnet, nicht für Werte darüber.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Generell würden zuerst Immissionsorte/-bereiche festgelegt, die zu prüfen seien und nur für diese Bereiche würden Untersuchungen durchgeführt. Im Nahbereich der Windkraftanlage sei kein maßgebender Immissionsort – deswegen wahrscheinlich vom Büro I 17 keine genauere Darstellung. Im noch zu erstellenden Gutachten der IBAS GmbH würden Isophonen bis 70 dB(A) eingetragen.

Herr Donhauser (**B**): Zum Thema Nahbereich: Er möchte eine Aussage im Gutachten Herr Banse zur Studie von Herrn Nohl von 1993: Windräder seien damals ca. halb so groß wie heute gewesen – könne dann Nahbereich von 500 Metern heute noch gelten?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Windkraftanlagen seien größer geworden - Leistungsfähigkeit liege bei 3 Megawatt – Nabenhöhe liege bei 137 m (damals 50-60 m) – Hauptlärmquelle: Turbine (Gondel). Maßgeblich seien Flügelbewegungen und aerodynamische Geräusche in diesem Bereich. Stehe man unter der Anlage, sei der Pegel der Flügelgeräusche durch eine Entfernung von ca. 70 m (bei 137 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser) deutlich reduziert. Spezielle Untersuchungen über den „unteren Bereich“ seien nicht gemacht worden. 500 m Abstand wäre Faustregel bei Planung. Berücksichtigung fänden letztlich maßgebliche Immissionsorte bei Nachtnutzungen (erhöhtes Schutzbedürfnis).

Zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes durch Lärm

Herr Blesch (**B**): Bei Wohnbebauung seien Nachtnutzungen wichtig, jedoch stelle Wald auch Erholungsraum dar - auch tagsüber. Schallimmissionsmessungen seien daher im Bereich von Naherholungswegen relevant.

Frau Dettenhofer (**VL**): Werde in späteren TOP „Naherholung“ behandelt. TA-Lärm gebe keine Lärmwerte für „Wald“ vor. Das Schallgutachten sei auf TA-Lärm abzustellen. Somit gebe es keinen Immissionsort im Wald.

Herr Donhauser (**B**): Frage an Herrn Dr. Wunderlich: Welcher Nahbereich werde bei Gutachten berücksichtigt?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Für „Nahbereich“ gebe es keine Definition. Es würden maßgebende Immissionsorte auf Basis der TA-Lärm, also Orte, die am meisten von der Anlage betroffen sind, ausgewählt. Bei großen Gebieten würden dementsprechend viele maßgebende Immissionsorte ausgewählt. Wenn der Immissionsrichtwert nur um 10 dB (A) oder weniger unterschritten werde, dann spreche man von einem „maßgebenden Immissionsort“ Grundsätzliche Information zu den Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm: Die Gebietsnutzung (Gebietseinstufung) ist aufgrund der gültigen Bebauungspläne festzulegen, z.B. Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet – die Wohnbebauungen hätten Schutzcharakter innerhalb dieser Gebiete siehe z.B. „Mischgebiet — Dorfgebiet“ 60 dB(A) Tagzeit und 45 dB(A) Nachtzeit. Zwischen Tag- und Nachtzeit liege großer Unterschied – deshalb Konzentration auf maßgebende Nachtzeit, weil die Anlagen ja rund um die Uhr in Betrieb sein sollen. Vorbelastungen durch Windpark in Sinzing und Gewerbebetriebe Painten würden berücksichtigt.

Herr Blesch (**B**): Bittet um Berücksichtigung der Lärmpegel im Wald (außerhalb der Wohnbebauung). Es handle sich um ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) – geplante Verordnung zielt u. a. darauf ab, dass Lärm zu vermeiden sei, um die Ruhe in der Natur erhalten zu können.

Frau Dettenhofer (**VL**): Das betreffe LSG, aber nicht den Schutz, den die TA-Lärm vorgebe. TA Lärm sei im LSG nicht anwendbar.

Verschiebung einzelner WKAs bei der Begutachtung bisher nicht berücksichtigt

Frau Dettenhofer (**VL**): Im Nachgang zu diesem Erörterungstermin werde das Gutachten von Herr Dr. Wunderlich erstellt und dabei würden natürlich die aktuellen Standorte mit berücksichtigt.

Berücksichtigung von Topographie, vorhandener Windrichtung

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Bei der Ausbreitungsberechnung nach TA-Lärm (Verweis auf DIN ISO 9613-2, sogenanntes Mitwindpegelberechnungsverfahren) sei das Verfahren genau vorgegeben: es werde auf den Mitwindpegel abgestellt, d.h. es werde angenommen, dass ein leichter Wind aus Richtung der Anlage (auch Windkraftanlage) wehe – es wird der max. auftretende Pegel zugrunde gelegt (ist auf den Mitwind-Mittelungspegel abgestellt). Es wäre eine meteorologische Korrektur möglich, weil Wind aus verschiedenen Richtungen komme (geringer Abzug). Werde aber generell nicht angewandt – Windkraftanlagen würden grundsätzlich mit Maximalwert beurteilt, weil eine starke Windabhängigkeit bei Windkraftanlagen nicht gegeben sei (auch in Gegenwindrichtungen ist Anlage hörbar). Daher Verzicht auf meteorologische Korrektur.

Berücksichtigung von Lärm im Landschaftsschutzgebiet

Herr Funk (**B**): In LSG-Verordnung stehe, dass Rücksichtnahme vor allem hinsichtlich Lärm erforderlich sei. Warum Verordnung bei Errichtung des Windpark nicht von Bedeutung sei? Lärmbelästigung sei ja auch außerhalb der Zonierungsflächen zu erwarten.

Frau Dettenhofer (**VL**): Sinn des Zonierungskonzepts: Flächen würden für Windkraft zur Verfügung gestellt – mit allen negativen Auswirkungen – im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens würden mögliche Auswirkungen auf das LSG anhand der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften geprüft. Bereich Naturschutz werde später erörtert.

Zur Einwendung, dass Grenzwert von 40 dB(A) für Ort bisher ohne Vorbelastung zu hoch

Frau Dettenhofer (**VL**): Es seien die Vorgaben der TA Lärm zu beachten. Diese Vorgaben stünden für die Genehmigungsbehörde nicht zur Disposition.

Herr Blesch (**B**): Von wann die TA Lärm stamme?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Aktuelle Fassung 1998, erste Fassung 1968.

Herr Blesch (**B**): Zu diesem Zeitpunkt (1998) hätte es WKA in dieser Dimension nicht gegeben. Somit seien die Vorgaben der TA Lärm bezüglich Windkraft überholt. Gutachter müsste entsprechend reagieren und angemessene Grenzwerte festsetzen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Vorgaben könnten nur vom Gesetzgeber geändert werden. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde könne von diesen Vorschriften nicht

abweichen. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf Genehmigung, wenn sämtliche gesetzlichen Vorgaben erfüllt seien.

Herr Blesch (**B**): Antrag solle zurückgestellt werden, bis Gesetzeslage entsprechend angepasst.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies sei nicht möglich. Im Übrigen werde keine Änderung der Vorgaben für erforderlich gehalten.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Immissionsrichtwert von (z.B.) 40 dB (A) beziehe sich ja nicht speziell auf Windkraft bzw. generell auf eine bestimmte Anlagenart, sondern auf den Menschen, der nur ein bestimmtes Maß an Lärm ertragen könne. Die Festsetzung der Immissionsrichtwerte beruhe auf medizinischen Untersuchungen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Immissionsrichtwerte stünden nicht zur Diskussion.

Herr Blesch (**B**): Es gehe ihm auch um die Anwendung der Einheit dB (A) zur Bestimmung der Lautstärke. Nach Meinung vieler Wissenschaftler sei dies kein geeigneter Maßstab. Es sei auch eine bestimmte DIN, die sich mit Schalldruck befasst, in Überarbeitung.

Frau Dettenhofer (**VL**): Werde später behandelt (Thema Infraschall).

Zum Gutachten der I 17 Wind Ingenieure GmbH

Herr Dr. Wolf (**B**): Viele Einwände betreffen das Gutachten der I 17 Wind Ingenieure. Ob diese Einwände jetzt nicht mehr Gegenstand der Erörterung seien?

Frau Dettenhofer (**VL**): Beurteilungsgrundlage sei das Gutachten des amtlich gestellten Gutachters (*IBAS Ingenieure GmbH, Herr Dr. Wunderlich*).

Herr Dr. Wolf (**B**) fragte Herrn Dr. Wunderlich, wie vorgegangen werde, wenn Hausbesitzer das Betreten seines Grundstückes nicht wünsche.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Hier liege ein Missverständnis vor. Für die Schallprognose sei das Betreten der Grundstücke nicht erforderlich. Das Betreten der Grundstücke sei nur bei Messungen erforderlich.

Frau Dettenhofer (**VL**): Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit werde die Prognose herangezogen. Da die Anlagen noch nicht vorhanden seien, könnten Messungen selbstverständlich noch nicht durchgeführt werden.

Herr Donhauser (**B**): Welche Gründe zur Ablehnung des I17-Gutachtens geführt hätten?

Frau Rodler (**BV**): Verschiebung bzw. Wegfall von bestimmten WKA-Standorten und die Berücksichtigung des Windparks Sinzing hätten eine erneute Begutachtung erforderlich gemacht.

Herr Dr. Wolf (**B**): Wer den Gutachter ausgewählt hätte und wer ihn finanzieren würde?

Frau Dettenhofer (**VL**): Auswahl durch Behörde, Finanzierung letztlich durch Antragsteller.

Zur Veröffentlichung des Gutachtens der IBAS Ingenieure GmbH

Herr Dr. Wolf (**B**): Appellierte, dass das Gutachten der IBAS Ingenieure GmbH der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werde. Dieses Gutachten sei für die betroffenen Anwohner wesentlich, da darin private Belange abgeprüft würden. Aus der Betroffenheit dieser Belange würde sich auch evtl. eine Klagemöglichkeit ergeben.

Frau Dettenhofer (**VL**): Klagemöglichkeit bezüglich Lärm sei grundsätzlich gegeben, da diesbezüglich Einwendungen vorgetragen worden seien. Grundsätzlich könne eine Person klagen, wenn die entsprechenden Immissionsrichtwerte nicht eingehalten würden. Eine persönliche Betroffenheit müsse allerdings nachgewiesen werden.

Herr Donhauser (**B**): Da nun neues Gutachten erstellt werde, sei mögliche Betroffenheit einzelner Bürger evtl. erst in diesem neuen Gutachten erkennbar. Hierzu bestehe aber nun keine Einwendungsmöglichkeit mehr, so dass auch ein Klagerecht verwirkt sei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits mehrfach dargestellt, werde über Form der Öffentlichkeitsbeteiligung noch entschieden. Letztlich sei aber mit keinen grundsätzlich anderen Ergebnissen als im Gutachten der I 17 Ingenieure GmbH zu rechnen.

Herr Donhauser (**B**): Es gehe auch nicht um Grundsätzliches, sondern um Details. Es gehe darum, dass sich Bürger genau informieren könnten, ob sie ggf. betroffen sind und zudem eine Klagemöglichkeit eröffnet werde.

d) Eisabwurf

Schriftlich vorgetragene Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es sei vorgetragen worden, dass eine Gefahr durch Eisabwurf bestehe, insbesondere wegen der intensiven Nutzung des Waldes als Naherholungsbereich. Dadurch bestehe eine Gefährdung für Menschen.

Frau Dettenhofer (**VL**) erklärte, dass das Thema Eisabwurf ebenfalls Gegenstand des Gutachtens der IBAS Ingenieure GmbH sei.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Unter bestimmten Voraussetzungen könnten WKA Eis ansetzen. Es gebe zwei Möglichkeiten: 1. Eiswurf während des laufenden Betriebs der Anlage, 2. Eisabfall von stehender Anlage. Dies werde entsprechend im zu erstellenden Gutachten berücksichtigt.

Zur Risikoabschätzung von Eiswurf/-abfall und Haftung bei Unfällen

Herr Dr. Wunderlich (**G**) erklärte anhand einer Karte, in welchen Bereichen um die WKA-Standorte mit Eiswurf bzw. Eisabfall zu rechnen sei. Zu prüfen sei, ob in diesen Bereichen mit einem Aufenthalt von vielen Bürgern zu rechnen sei. Außerdem könnten die WKA mit einer Eisabschaltautomatik ausgerüstet bzw. auch mit einem Abtauautomatik ausgerüstet werden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Entsprechend würde Gutachten erstellt und Auflagenvorschläge formuliert.

Herr Blesch (**B**): Nach der Karte (*Gemeint ist die von Herrn Dr. Wunderlich gezeigte Karte hinsichtlich Eiswurf/abfall*) wäre im Winter ein Großteil des Paintner Forstes Sperrgebiet und somit für Naherholung nicht mehr zu nutzen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies sei eine Dramatisierung der Situation. Es sei nur an wenigen Tagen im Jahr mit einer derartigen Situation zu rechnen.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Dies könne er bestätigen. Es müsse bezüglich der Gefährdungsbereiche eine Gefahrenabschätzung stattfinden. Natürlich bleibe, wie in anderen Lebensbereichen auch, ein Restrisiko bestehen.

Herr Scheid (**B**): Er würde Verbindungsstraße zwischen Haugenried und Kelheim häufig benutzen wie im Übrigen auch viele Pendler Richtung Ingolstadt. Wer letztlich verantwortlich sei, wenn ein Eisbrocken herabfalle und Schaden anrichte oder einen Menschen töte?

Frau Dettenhofer (**VL**): Hier würden allgemeine zivilrechtliche Grundsätze gelten. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werde dies nicht geprüft. Soweit erforderlich, würden entsprechende Auflagen gemäß den einschlägigen Baubestimmungen im Genehmigungsbescheid formuliert, um Gefahr zu minimieren. Falls dennoch ein Schaden entstehe, seien die entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen einschlägig und der Betreiber der Anlage müsse ggf. dafür haften.

Herr Scheid (**B**): Es gebe sehr viele offene Punkte, die noch zu klären seien. Später sei vermutlich nicht mehr nachvollziehbar, wer verantwortlich sei, so dass der Geschädigte auf den Kosten sitzen bleibe.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Wenn ein Unfall/Schaden eintrete, würden die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts gelten. Das Risiko eines Unfalls würde durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung auf ein Mindestmaß reduziert.

Herr Donhauser (**B**) fragte Herrn Dr. Wunderlich, ob nicht nur Eiswurf, sondern auch Eisabfall im Gutachten berücksichtigt werde. Zu berücksichtigen sei auch das Loipen- und Wegenetz durch den Wald.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Anhand der Gefährdungsbereiche um die Anlagen sei festzustellen, wo Risiko erhöht sei. Wenn z.B. eine Loipe durch so einen Bereich führe, müssten in Zusammenarbeit mit der Behörde geklärt werden, ob Maßnahmen zum Schutz der Passanten erforderlich seien.

Herr Donhauser (**B**): Seine Frage sei gewesen, ob Wege- und Loipennetz konkret im Gutachten berücksichtigt werde.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Das gesamte Gebiet bzw. alle Wege könnten nicht überprüft werden. Außerdem seien Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht abschließend. Nachträglich könnten noch weitere Auflagen formuliert werden, soweit erforderlich.

Herr Donhauser (**B**): Also sei die Überprüfung Sache der Behörde.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Behörde könne auch nicht jeden Weg überprüfen. Jegliches Restrisiko werde der Genehmigungsbescheid nicht ausschließen können.

Herr Bauer (**B**): Gewichtung/Frequentierung müsse in die Risikoanalyse mit eingehen.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Dargestellt werden könnten nur gefährdete Bereiche und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen werden. Eine Berücksichtigung der Frequentierung wäre zu aufwändig.

Frau Donhauser (**B**): Es gebe einen Veranstalter, der Abenteuerunternehmungen für Jugendliche anbiete, auch im Winter. Wie man damit umgehe?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Wie bereits dargestellt, seien Risikobereiche zu ermitteln und ggf. auch entsprechende Informationen an mögliche Betroffene herauszugeben. Letztlich könne aber nicht jedes Risiko geprüft bzw. ausgeschlossen werden.

Frau Hoffmann (**B**): Bei den Standorten der WKA 6 und 7 sei Risikobereich für Eiswurfabfall direkt über Straße, also es müssten WKA nicht in Betrieb sein und es würde dennoch Risiko bestehen.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Dies werde noch untersucht.

Herr Bauer (**B**): Es müsse in jedem Fall Gewichtung durchgeführt werden, da sonst eine Risikoabschätzung keinen Sinn mache.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Problematisch sei in diesem Fall, dass es keine klaren gesetzlichen Vorgaben bzw. Grenzwerte gebe. Somit mache eine Gewichtung keinen Sinn, da das Überschreiten bestimmter Maßzahlen zu keiner anderen Beurteilung führen würde.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach den Bestimmungen des deutschen Instituts für Bautechnik sind bestimmte Vorgaben einzuhalten sowie nach dem Bayerischen Winderlass. Entsprechende Auflagen würden in den Genehmigungsbescheid integriert werden.

Herr Donhauser (**B**): Das Landratsamt sei in der Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte bekannte Wege und Loipen bei der Begutachtung berücksichtigt würden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Geprüft würden, ob die einschlägigen Baubestimmungen erfüllt seien. Darüber hinaus gebe es auch eine gewisse Eigenverantwortung eines jeden Bürgers.

Frau Hoffmann (**B**): Es gebe aber auch Straßen und hier seien gewisse Mindestabstände einzuhalten. Hier liege es nicht in der Eigenverantwortung des Bürgers, eine entsprechende Risikoabschätzung vorzunehmen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es handle sich um eine Kreisstraße. Die Kreisstraßenverwaltung werde im Rahmen der Fachstellenbeteiligung um Stellungnahme gebeten.

Herr Philipp (**FV**): Um Risiko zu minimieren, könnten Rotorblätter parallel zur Straße ausgerichtet werden.

e) Infraschall:

Erörterung der schriftlich vorgetragenen Einwendungen zur Thematik

Frau Dettenhofer (**VL**): Es habe schriftliche Einwendungen bezüglich „tieffrequentem Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich“ gegeben. Dazu gebe es Anhaltswerte der DIN 45680 – diese werden bei üblichen Abständen zur Wohnbebauung (nach den Vorgaben des Winderlasses) leicht eingehalten (bereits ab 250 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung). Das Landesamt für Umwelt (LfU) habe sich mit der Thematik befasst – Ergebnis: keine Änderung der Situation – wenn man keine gesetzlich zwingenden Vorgaben anderer Natur habe, seien die geltende Gesetze anzuwenden. Somit sei das Thema Infraschall bei Windkraftanlagen (WKA) eigentlich unproblematisch.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Das sei der aktuelle Stand im Immissionsschutzrecht und in der Infraschallbetrachtung von WKA. Die TA-Lärm hebe auf den dB(A)-Wert ab – dB(A)-Wert sei ein Wert, der das menschliche Ohr abbilde. Menschen hörten unter 30 Herz nicht (fühlten nur). Ab 30/35 Herz bis 1000 Herz höre menschliches Ohr sehr gut. Höhere Frequenzen würden schlechter wahrgenommen. Dies bedeute für die Messtechnik: Technisches Gerät messe den Schalldruck – um mit menschlichen Ohr vergleichen zu können wurde dB(A)-Bewertung eingeführt, d.h. Filter wird darübergelegt, der die tiefen Frequenzen und die hohen Frequenzen runterziehe und die mittlere Frequenz (Sprachbereich) wird nicht verändert, um Messgerät dem menschlichen Ohr anzupassen. Der tieffrequente Schall könne mit dB(A)-Skala nicht erfasst werden – deshalb haben die TA-Lärm und die DIN 9613 in diesem Bereich Schwierigkeiten, vernünftige Bewertungen zu machen. Deswegen gebe es die DIN 45680 (werde derzeit überarbeitet – sehr stark in der Diskussion), um tieffrequente Einwirkungen besser erfassen und bewerten zu können. Es sei sehr schwer, tieffrequente Geräusch-Einwirkungen zu beurteilen, weil man sie nicht hören und nicht sehen könne, d.h. hohe Anforderungen an Messtechnik. Zur Frage, wo tieffrequente Einwirkungen herkämen: Z.B. bei Biogasanlagen bei Motoren, die bei Zündfrequenz „wummern“ (60/80 Herz), z.B. natürlich Geräuschimmissionen (Wind): bei Windkraftmessungen gibt es starke Windböen (Windeinflüsse), welche den größten Teil an den Infraschall-Immissionen im Bereich unter 20 Herz erzeugen. Max. seien Messungen bis 6,3 Herz möglich – weiter runter gehe es nicht – es würden neben der TA-Lärm auch die DIN 45680 verwendet, um solche Geräusche/Schwingungen zu bewerten – Problematik: wenn etwas prognostiziert werde, müsse man wissen, was in dem Bereich abgestrahlt wird. Derzeit würden Schallmessungen an WKA durchgeführt, die nur bis zu 31,5 Herz runter gehen (weiter nicht möglich, weil messtechnisch sehr schwierig oder nicht möglich). Eine

Prognose sei schwierig, weil keine vernünftigen Immissionsdaten zu erhalten seien. Es seien Messungen von Infraschall an WKA in weiten Entfernungen vom LfU und vom Landesamt Thüringen durchgeführt worden, und das Ergebnis sei gewesen, dass diese Messungen keine Einwirkungen zeigen, die über der Wahrnehmungsschwelle (gefühltes Geräusch) von Menschen liegen. Ein Bericht des Umweltbundesamt (Internet) bestätigt dies. (Folie „Messung an einem Immissionsort ca. 800 m Entfernung von WKA“ wurde gezeigt). Das Problem sei erkennbar: Um WKA messen zu können, brauche man Wind - bei hohen Windgeschwindigkeiten könne man aber am Immissionsort die Geräusche der WKA nicht hören, da diese von Umgebungs-/Fremdgeräuschen überdeckt würden. Es sei kein Unterschied, ob WKA an oder aus. Infraschallquellen seien natürliche (Wind, Wasserfälle) aber auch technische (Straßenverkehr, Biogasanlagen) Quellen. Derzeitiger Stand der gesicherten Ergebnisse aus Messungen: bei Entfernungen von mehr als 300 – 500 m gibt es keine Geräusch-Immissionen, die oberhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen lägen.

Herr Blesch (B): Es gebe genügend Wissenschaftler, die der Meinung sind, dass Wahrnehmung und Auswirkungen unterschiedlich seien. Auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle seien gesundheitliche Auswirkungen möglich. Andere Länder hätten andere Ergebnisse, weil strengere Werte. Auch wenn es keine gesicherten Ergebnisse gebe, die TA-Lärm berücksichtige diese Sachen nicht.

Frau Dettenhofer (VL): Genehmigungsbehörde müsse gesetzliche Vorgaben erfüllen – habe keinen Raum, sonstige Privatmeinungen unterzubringen. Verweis auf Vorgaben des LfU.

Herr Dr. Wunderlich (G): Man müsse vorsichtig sein, man dürfe nicht grundsätzlich Thema Infraschall mit Windkraft verbinden. Infraschall-Quellen gebe es sehr viele. Infraschall könne auch gefährlich sein, wenn er ein bestimmtes Maß überschreite, aber Fakt sei, dass die Infraschall-Immissionen, die von WKA ausgehen, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und weit unter Infraschall-Immissionen liegen, die z.B. von natürlichen Geräuschen (geöffnete Fenster im Auto, normaler Wind, an einer befahrenen Straße wohnen) ausgehen. Infraschall-Immissionen von Windkraft seien da, aber nicht in dem Maße, wie von anderen Quellen verursacht und schon gar nicht bei Entfernungen von mehr als 500 - 800 m.

Frau Dettenhofer (VL): Hinweis: In Winderlass gebe es schon bei einer Entfernung ab ca. 250 m kein Problem mehr. Hier sei der geringste Abstand 1260 m (selbst bei den von Herrn Dr. Wunderlich genannten 500 m also kein Problem).

Herr Ulm (B): Die Messung auf der vorgelegten Folie vorhin sei bei relativ hoher Windgeschwindigkeit (10m/Sek.) durchgeführt worden – im „Paintner Forst“ wird diese Geschwindigkeit eher nicht erreicht (ca. 5m/Sek.). Könne es sein, dass man dann eher den Lärm der WKA und nicht den Wind wahrnimmt?

Herr Dr. Wunderlich (G): Keine Aussage möglich, da keine Messergebnisse vorlägen. Untersuchungen von LfU wurden auch bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten durchgeführt (ca. 6m/Sek.) – 6m/Sek. ist auch die Grenze, wo Anlagen vernünftig laufen – die Geräusch-Emissionen einer Anlage ist stark von Wind abhängig und je schneller, die Anlage dreht, desto mehr Emissionen, da Umdrehungsgeschwindigkeit und damit die Geräuschabstrahlung zunimmt - technisch eher schwer vorstellbar, dass dies der Fall sein wird.

Herr Ulm (**B**): Würden im Gutachten auch niedrigere bzw. die zu erwarteten Geschwindigkeit berücksichtigt?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Im Gutachten werde der Nennlastbetrieb in Ansatz gebracht, d.h. man rechne mit einem Schallleistungspegel von 107,5 (Maximalwert) – daraus würden die Immissionen an den Immissionsorten berechnet. Weitere Windgeschwindigkeiten würden nicht betrachtet, da Geräusch-Immissionen nachlassen, wenn Wind nachlasse. Man werde WKA eher wahrnehmen (z.B. in Viergstetten), wenn nicht so viel Wind wehe, weil Fremdgeräusche deutlich abnehmen, aber WKA auch weniger Lärm erzeugten. Messungen bei verschiedenen Windgeschwindigkeiten seien gemacht worden. Dabei z.B. Wert bei zulässigen 40 dB(A) von ca. 30 dB(A) ermittelt, obwohl Geräusch der WKA deutlich zu hören war, weil Fremdgeräuschbelastung sehr niedrig war. Bei Normallast, wenn Wind weht, bestehe kaum Möglichkeit, dort vernünftige Messung zu machen, um die WKA zu hören.

f) Impulszuschlag:

Zur möglichen Impulshaltigkeit der Schallemissionen

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Bei der Prognose, bei der WKA noch nicht vermessen werden könnten, werde auf den garantierten Schalleistungspegel (107,5 – meistens ein prognostizierter Wert) abgestellt. Im Nachgang würden Schall-Emissionsmessungen in Nahbereich der WKA durchgeführt. In diesem Fall erhalte man evtl. Messergebnisse im Sommer 2014, d.h. evtl. bevor die Anlagen errichtet werden (evtl. nochmals auf Prüfstand stellen). Tendenziell sei es so, dass der prognostizierte Ansatz eigentlich regelmäßig unterschritten werde, d.h. Anlagen würden meistens leiser, wenn sie vermessen werden, aber es werde mit dem Schalleistungspegel von 107,5 gerechnet.

Herr Blesch (**B**): Thema sei jetzt allerdings Impulshaltigkeit.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Impulshaltigkeit werde bei diesen Schall-Emissionsmessungen mit ermittelt. Bei allen Datenblättern sei erfahrungsgemäß keine Impulshaltigkeit direkt an der Anlage vorhanden. Geräuschspitzen seien vernachlässigbar klein. Es sei möglich, dass bei Immissionsmessungen auffällige Geräusche (Pegelschwankung/stark schwankendes Geräusch) möglich seien, oft bei böigem Wind, und die Anlage nachgeregelt werden müsse. Wenn Impulshaltigkeit an einem Immissionsort auftreten sollte, müsse dies anhand von Immissionsmessungen (wenn Anlage läuft) verifiziert werden. Die Zeit, wo dieses Geräusch auftrete, fließe in Bewertung ein. Möglich sei dies an einem bestimmten Immissionsort unter bestimmten Gegebenheiten. Grundsätzlich seien auffällige Geräusche bzw. Impulshaltigkeit nach dem Stand der Technik ausgeschlossen.

Herr Blesch (**B**): Es gebe ein Urteil, wo eine Anlage nachgebessert werden musste aufgrund der Impulshaltigkeit.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es könne im Betrieb durchaus sein, dass so etwas erforderlich sei, aber in diesem Fall ginge es um den Sicherheitszuschlag im Vorfeld

im Genehmigungsverfahren und da sage sowohl der Winderlass als auch die Rechtsprechung, dass dies nicht erforderlich sei bei WKA.

Herr Blesch (**B**): Auch wenn hier kein konstanter, sondern böiger Wind vorherrsche?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Stand der Technik sei: Impulshaltigkeit ist von solchen Anlagen nicht zu erwarten. Wenn sich bei Immissionsmessungen herausstelle, dass eine Impulshaltigkeit vorliege, so müsse dies beachtet und bereinigt werden. Es sei zu beachten, dass im Vorfeld einer Prognose nicht mit zu viel Sicherheit (Leistungspegel, Impulshaltigkeit) gearbeitet werden sollte, denn dann erzeuge dies am Immissionsort einen sehr hohen Wert, der z.B. bei 44 dB(A) liege und das bedeute, dass der Betreiber 44 dB(A) erzeugen darf. Es sei nicht sinnvoll, alle Sicherheiten mit „reinzupacken“. Empfehlung: bei Prognose möglichst dem Stand der Technik entsprechend zu prognostizieren und Genehmigung darauf auszulegen. Dann bestehe später Möglichkeit, etwas zu tun.

Herr Blesch (**B**): Möglichkeit, etwas zu tun – Was das heiße? Nachgemessen oder nachgeprüft?

Frau Dettenhofer (**VL**): Im Laufe des Genehmigungsverfahrens werde entschieden, ob Abnahmemessungen usw. durchzuführen sind – im Genehmigungsbescheid werden Grenzwerte festgesetzt. Sollte keine Abnahmemessung erfolgen, dann bestehe die Möglichkeit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, die Anlage nachmessen zu lassen.

Zur Einhaltung des Genehmigungsbescheids durch spätere Betreiber

Herr Donhauser (**B**): Bei diesen Anlagen sei der Antragsteller ein anderer als der spätere Betreiber. Gebe es da einen Rechteübergang/Risikoübergang?

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Genehmigungsbescheid sei vom Betreiber vollumfänglich einzuhalten.

Zu möglichen Resonanzeffekten

Frau Schoierer (**B**): Frage zum Infraschall: Ob bei 14 Windräder nicht die Möglichkeit bestehe, dass diese sich gegenseitig aufschaukeln.

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Solche Resonanzeffekte seien sehr unwahrscheinlich, weil die Anlagen nicht miteinander gekoppelt seien (nicht im Gleichklang) – auch seien die Entfernungen zu groß, als dass sie sich gegenseitig verstärkten. Eine Korrelation der Schallereignisse der WKA trete nicht auf.

Berücksichtigung der Kessellage von Viergstetten

Herr Blesch (**B**): Zum Thema Resonanz: Viergstetten habe geographisch eine spezielle „Kessellage“ – könnte als Naturbühne benutzt werden. Ob dies im Schallgutachten (auch bei Infraschall) berücksichtigt werde?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Infraschallprognose sei nicht machbar – nur auf Basis der bisherigen Untersuchungen (Stand der Technik ab 31,5 Herz). Die Topographie werde entsprechend berücksichtigt – Resonanzeffekte würden nur erzielt, wenn sie ideal reflektierende Oberflächen (nicht Wald, Bewuchs usw.) hätten. Wenn man im Kessel das Geräusch besser hört, dann liege das daran, dass Fremdgeräusche einfach weniger seien. Boden absorbiere den Schall.

Herr Köstler (**B**): Ob die Topographie und die kumulierende Wirkung (Summenwirkung) aus allen Anlagen berücksichtigt werde?

Herr Dr. Wunderlich (**G**): Ja, verweist auf vorangegangenen Punkt.

4. Naturschutz

a) Artenschutzrechtliche Beurteilung

Einwendungen betreffend die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

i) Aktualität der saP

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach den schriftlich erhobenen Einwendungen seien die Standorte nicht aktuell. Die Bestandsaufnahme beziehe sich teilweise auf die im Jahr 2012 geplanten Standorte, teilweise auf die Planung 2013. Die Aktualisierung der Standorte 2014 sei nicht berücksichtigt.

Herr Banse (**G**) bestätigte dies. Ein Ergänzungsprofil der Behörde sei bereits vorgelegt worden. Entsprechend der genannten Positionen würden im Laufe des gesamten Jahres zusätzliche Erhebungen durchgeführt bzw. laufen noch – auch speziellere Bestandsaufnahmen – einschließlich vorhandener und neu gemeldeter sekundäre Daten (von Anwenderseite). Dieses Infomaterial werde gerade zusammengestellt. Mit Abschluss der Erhebungen (voraussichtlich Ende August) werde aufgrund der Datenbasis und der neuen Planungskonfiguration die Bewertung erfolgen – auch vor dem neuen Hintergrund der Vorgaben durch die Behörde: Demnach sollten Aussagen zur Betroffenheit von Arten jeweils bezogen auf einzelne WKA erfolgen. Dies sei in Bearbeitung.

Frau Dettenhofer (**VL**): Das Landratsamt brauche eine aktualisierte saP – nicht nur Nachtrag. Jede WKA müsse auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft werden können.

Herr Banse (**G**): Er bezeichne es als „Neufassung des Gutachtens“, da von einem neuen Planungsstand auszugehen sei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Jede WKA für sich sei zu berücksichtigen, nicht nur die Auswirkungen auf das Gesamtgebiet bezogen. Man müsse bezüglich jeden Standortes die Genehmigungsfähigkeit überprüfen können, unabhängig von den anderen Standorten.

Herr Blesch (**B**): Was noch alles neu gemacht werde? Verweis auf Schallgutachten, saP. Warum man nicht nochmals von vorne beginne?

Frau Dettenhofer (**VL**): Das Landratsamt prüfe die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen, die vorhanden sind. Es sei im Interesse der betroffenen Bürger, dass die Unterlagen entsprechend den Punkten erarbeitet würden und die Einwendungen überwiegend berücksichtigt würden. Es gebe Nachbesserungsbedarf, Anforderungen seien bereits nach draußen gegeben. Aber man könne das Verfahren nicht von vorne beginnen.

Herr Blesch (**B**): Ob Neuerstellung der saP gefordert werde oder nur Nachtrag des bestehenden Gutachtens?

Frau Dettenhofer (**VL**): Nachtrag sei schwierig - es müsse eine saP geben, die in sich schlüssig sei und auf aktuelle Konfiguration abstelle. Das Werk müsse einheitlich neu erstellt werden und betreffend die Standorte, die aktuell im Genehmigungsverfahren sind, überarbeitet werden.

Herr Weber (**B**): Er wohne seit 48 Jahre in Haugenried und war 40 Jahre Revierleiter (Förster) der Forstdienststelle Irlbrunn. Er habe das Gefühl, dass nach dem vorliegenden Gutachten so gut wie nichts relevant für WKA sei. Er möchte einige Punkte bezüglich WKA bei Irlbrunn und der Abteilung Plankerstett/Oberbrüttl ansprechen – zunächst bezüglich Fledermäuse: gutes Vorkommen um Irlbrunn (dokumentiert in den Jahresberichten der Nistkastenkontrolle der Forstdienststelle Haugenried).

Frau Dettenhofer (**VL**): unterbrach und verwies auf übernächsten TOP „Untersuchung aller prüfungsrelevanten Tierarten“.

Herr Schmidmeier (**B**): Ging auf Vortrag von Herrn Weber ein. Auch ihm erscheine es so, dass diese saP eine Art von Gutachten sei, das nicht dem Charakter eines Gutachtens erfülle. Es seien Leute befragt worden, die selbst wirtschaftliches Interesse daran hätten, dass Windpark gebaut werde. Es seien keinerlei oder wenig Untersuchungen gemacht worden. Qualität des Gutachtens, überhaupt die Qualität des Genehmigungsverfahrens, werde von ihm als Betroffenen hinterfragt. Herr Banse schreibe z. B., es gebe anerkannte Verfahren, schreibe aber gleich, er erarbeite das Gutachten nicht nach diesem Verfahren. Dann schreibt er von schützenswerten Arten, erkläre dann aber, dass die andere Hälfte nicht problematisch sei und gehe dann auf die schützenswerten Arten gar nicht mehr ein. Ein Gutachter solle neutral begutachten. Es handle sich um ein sehr einseitiges Gutachten. Wie könne man z.B. einen Funkturm mit WKA vergleichen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wies Herrn Schmidmeier darauf hin, dass er mehrere TOP jetzt unter diesem vereine. Es kämen noch die Themen Vorbelastung – Neutralität von Gutachter und Fachstellen, dort würden seine Anliegen behandelt. Das saP-Gutachten sei Teil der Antragsunterlagen. Die Behörde sei nicht überall

einverstanden. Es gebe z.B. eine Stellungnahme vom fachlichen Naturschutz im Hause, welche auch Nachbesserungsbedarf sieht – wie bereits gehört, würden auch die aktuellen Standorte mit einbezogen und das Gutachten abgeändert. Das Gutachten werde nicht einfach abgesegnet, sondern müsse als Teil der Antragsunterlagen beurteilt werden.

Herr Schmidmeier (**B**) bat, auf die Wahl des Gutachters zu achten und zu prüfen, ob dieser geeignet sei, Verfahren zu unterstützen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe in der 9. BImSchV nur die Möglichkeit, für immissionsschutzfachliche Belange einen amtlichen Sachverständigen in Auftrag zu geben, diese Möglichkeit gebe es für Naturschutz nicht.

Frau Hoffmann (**B**): Wenn Gutachten neu aufgelegt werde und kein Nachtrag stattfinde, dann hätte sie dazu eine verfahrensrechtliche Frage: Werde dieses Gutachten und die komplette Umweltverträglichkeitsprüfung neu öffentlich ausgelegt? Habe die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme?

Frau Dettenhofer (**VL**): Bereits am Vormittag behandelt, aber da sei Frau Hoffmann nicht da gewesen: In irgendeiner Form würden die neu erstellten Gutachten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Frau Hoffmann (**B**): Es müsse doch eine rechtliche Möglichkeit geben, Einwendungen zu erheben. Neue Tatsachen im Gutachten könnten ja neue Einwände hervorrufen

Frau Dettenhofer (**VL**): Das Gutachten sei nur Einschätzung. Die Betroffenheit komme von den einzelnen WKA und nicht vom Gutachten. Aber eine Entscheidung diesbezüglich sei noch nicht gefallen, da Antragsunterlagen noch nicht vorlägen. Es werde sicher die Möglichkeit geben, das Gutachten einzusehen, in welcher Form auch immer.

Herr Donhauser (**B**): Frage zum aktualisierten Status des aktuellen Gutachtens bezüglich dem Zeitraum (Frühjahr bis Ende August): Die Überarbeitung des Gutachtens basiere u.a. darauf, dass Meldungen von Bürgern über Tierarten gemacht wurden, die so im Gutachten nicht auftauchten – die Meldungen wären teilweise im Mai, Juni oder Juli gemacht worden. Wie für diese Meldungen die Brutperiode berücksichtigt werden konnte?

Herr Banse (**G**): Dies habe nichts mit Meldungen zu tun – die Daten würden eigenständig erfasst (eigene Kartierung zu Standorten mit Vorgaben) und wenn zusätzliche Informationen von Privatpersonen (Sekundärdaten) kommen, werden diese mit eingebunden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Innerhalb der Einwendungsfrist seien diverse Unterlagen gekommen – diese werden der Firma und dem Gutachter zur Verfügung gestellt und entsprechend berücksichtigt.

Herr Banse (**G**): Ergänzend: das Anforderungsprofil für Ergänzungen sei mit der Behörde abgestimmt.

Herr Donhauser (**B**): Möchte nur darauf hinweisen, dass man sich momentan im Juli befinde und die Brutperiode bei den meisten Vögeln von Frühjahr bis September sei – er frage sich, was mit den Arten sei, welche in der Zwischenzeit gemeldet wurden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wesentlich seien hier die Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde, welche bereits im März gestellt wurden.

Herr Deifel (**BV**): Grundsätzlich: Auch von Seiten der Behörde sei die saP so beurteilt worden, dass Nachbesserungsbedarf bezüglich der Methodik und auch bezüglich best. Arten, welche nicht ausreichend erfasst wurden, vorhanden seien. Für die untere Naturschutzbehörde sei die Vorgehensweise im Winderlass definiert – nicht jede Vogelart oder jede mögliche vorkommende Tierart, die in einem Gebiet ist, müsse untersucht werden (würde Rahmen sprengen) – Winderlass und Arbeitshilfen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gebe abgestuftes Verfahren vor. Zunächst Relevanzprüfung (kann diese Art in irgendeiner Form betroffen sein) – dann breche man dies runter auf den Raum, auf den das Vorhaben einwirke. Dazu gebe es Arbeitshilfe vom LfU, mit deren Hilfe eine Liste generiert werden könne mit „Arten, die möglicherweise betroffen sind“. Diese Arten seien spezieller zu untersuchen, was aber auch noch nicht bedeute, dass Erhebungen vor Ort durchzuführen seien (es reichten z.B. Befragungen v. Gebietsspezialisten, es gebe entsprechende Literatur wie Arten- und Biotopschutzprogramm usw.) – dann kristallisiere sich ein Artenspektrum heraus, welches genauer zu untersuchen sei (auch vor Ort). Laut Winderlass gebe es speziell definierte Artengruppen (feste Liste, welche abzuarbeiten sei), zwischen denen unterschieden werden müsse (kollisionsgefährdet oder besonders störungsempfindliche Tierarten). Die Methodik sei vorgeschrieben (von LfU vorgeschriebene methodische Standards seien einzuhalten). Es gebe auch noch weitere besonders geschützte oder streng geschützte Tierarten, welche nicht kollisionsgefährdet oder besonders störungsempfindlich seien, sondern aufgrund des Standorts der Anlage oder der Erschließung der Anlage betroffen sein könnten – auch diese seien zu untersuchen (Spektrum dieser Arten gehe deutlich weiter, als in Winderlass vorgeschrieben). Es wäre zu zeitaufwendig, diese große Anzahl betroffener Arten, Art für Art durchzugehen. Die eingegangenen Meldungen würden von Herrn Banse in das Gutachten eingearbeitet. Es seien keine Meldungen über Arten dabei gewesen, welche nicht schon allein aufgrund der LfU-Liste zu überprüfen gewesen wären (z.B. Thema „Schwarzstorch“ – stehe auf Liste und muss deshalb schon untersucht werden – auch ohne Meldung).

Herr Donhauser (**B**): Er habe diesbezüglich Bedenken: z.B. zum Thema „Schwarzstorch“ stehe in saP: „aus arealgeographischen Gründen auszuschließen“ (Brutvogelatlas zitiert). Das Gebiet, um das es da gehe sei ein typisches Gebiet für Schwarzstorch. Grundsätzlich werde an Neutralität des Gutachters gezweifelt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits erwähnt: das sei der gesetzlich vorgesehene Weg für einen Gutachter – 1. gebe es eine Erklärung des Gutachters zum Thema „Unabhängigkeit“ – 2. das Gutachten werde von fachlicher Seite überprüft (dabei werde auf Veränderungsbedarf eingegangen). Auf späterer TOP „Neutralität des Gutachters“ werde verwiesen. Beim Genehmigungsbescheid werde nicht das Gutachten geprüft, sondern die Standorte der WKA und die Gutachten, bezüglich der fachlichen Aussagen. Es werde keine Einschätzung bezüglich der fachlichen Qualität des Gutachters abgegeben (anders als im Immissionsschutzrecht- amtlicher

Gutachter). Mit der genannten Argumentation wäre jedes Gutachten in Genehmigungsverfahren, welches von der Auftraggeberseite finanziert wurde, nicht neutral.

Herr Donhauser (**B**): Es gehe nicht um Finanzierung, sondern um die fachlichen Äußerungen im Gutachten („auftraggebernahe Positionen“ im Gutachten)

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe Überprüfung der Unteren Naturschutzbehörde – Stellungnahme mit Nachbesserungsbedarf (gebe es schon seit der Zeit, wo Nachkartierungen noch möglich gewesen wären). Wenn die erneuerte saP mit aktualisierten Standorten und der aktualisierten Kartierung vorliegt, wird erneut überprüft.

Herr Deifel (**BV**): Ergänzung: Die Untere Naturschutzbehörde werde selbständig kein Gegengutachten erstellen können und die Kartierungen werden nicht wiederholt werden können, aber es finde eine Beurteilung aufgrund der LfU-Arbeitshilfe, der Fachkenntnis und der Literaturrecherche statt – auch methodische Angaben könnten überprüft werden (wie erwähnt, gebe es die Methodenstandards des Windkrafterlasses und bei anderen Vogelarten in dem anderen Standardwerk). Anhand dieser Unterlagen und der Angaben in saP bzw. LBP werde methodisch überprüft.

Frau Dettenhofer (**VL**): Standorte seien zu aktualisieren und anhand der Vorgaben des Winderlasses bedürfe es einer neuen Ausarbeitung – bereits bekannt.

ii) Untersuchung aller prüfungsrelevanten Tierarten und Kartierung

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe schriftlich erhobene Einwendungen bezüglich Fledermausarten, Amphibien, Haselhuhn, Kleineulen und Höhlenbrüter.

Die maßgeblich prüfungsrelevanten Tierarten stünden im Winderlass und der Arbeitshilfe des LfU. Dort seien die Tierarten, die von den Einwendern genannt wurden, auch mit aufgelistet.

Herr Weber (**B**): Er möchte dies nicht so schnell abhandeln, da sich viele Leute Gedanken darüber gemacht hätten. Die Beobachtungen im Gutachten entsprächen nicht den Tatsachen, die von anderen Leuten beobachtet worden seien z.B. Graureiher: komme um Irlbrunn als Nahrungsgast ständig vor – laut Gutachten wäre der Vogelzug nicht relevant in dem Gebiet. Dem könne er nicht zustimmen, denn in dem Gebiet unterhalb Irlbrunn sei ein Rastplatz für Gänse. Bereits in Haugenried/Viergstetten flögen Gänse aus dem Donauraum rauf auf Maisfelder – somit gebe es Vogelzug. Zum Kolkkrabe: nistet seit 1972 im Schlüsselberg (Stadtwald KEH) (Zugrichtung Nord/Nordost nach Süd/Südwest in einer Höhe von 2-3 Baumhöhen) und sei ständig im Frühjahr zu beobachten (nicht aber im Mai oder Juni).

Zum Waldkauz: laut Gutachten brauche er Höhlen oder verlassene Horste usw. zum Brüten, aber es sei zu beachten, dass er auch am Boden brüte – Waldschnepfe: ist im Bereich um Irlbrunn (Plankerstett) im Frühjahr ein gut vorkommender Frühjahrsvogel (brütet auch in der Abteilung Hängboden). Zum Schwarzspecht: kommt überall vor (auch wenn momentan an Standort der WKA kein Schwarzspecht-Baum vorhanden sei).

Zur Hohltaube: gerade um Irlbrunn sehr stark vorhanden.
 Amphibien: Gelbbauchunke, verschiedene Molcharten kämen vor.
 Fledermäuse: wie bereits erwähnt, seien sog. Nistkastenkontrollen bis 1966-2000 am ehem. Forstamt Kelheim durchgeführt worden, welche ergeben hätten, dass es dort ein intensives und gutes Fledermausvorkommen gebe.
 Zum Uhu: komme seit den 70er Jahren um Viergstetten vor (im Jan./Feb. zu hören) – niste im Bereich von Eichhofen.
 Zum roten Milan: komme ab März bis Juni/Juli als Nahrungsgast im Bereich Haugenried/Viergstetten vor – sei seit den 70er Jahren als Frühjahrsgast vorhanden (streicht ziemlich weit). Herr Banse sei zufällig dabei gewesen, als ein Greifvogel (nicht erkennbar, welche Art) in einer Höhe von ca. 100 – 150 m vorbeigestrichen sei. Es seien also Flugrichtungen von Greifvögeln in best. Richtungen vorhanden. Man könne sich nicht auf Spaziergänger mit Fernglas verlassen, die 2 Stunden lang beobachten – vielmehr seien die Beobachtungen der Bevölkerung und der Leute, die dort was zu tun haben oder hatten zu berücksichtigen. Er finde, dass die Stellungnahme (*gemeint ist die saP*) einseitig auf Fa. Ostwind ausgerichtet sei (siehe Schreiben).

Herr Banse (**G**): Er wiederhole sich: Informationen, die z.B. Herr Weber erhalten hat, ihm als Gutachter zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung jedoch noch nicht vorgelegen hätten, würden natürlich mit eingearbeitet.
 Zum Thema Rotmilan im Bereich Haugenried: es würden in Abstimmung mit der Behörde Regensburg seit April sog. Raumnutzungskontrollen durchgeführt (so wie im Winderlass gefordert) Daraus ergäben sich standardisierte Informationen (im Vergleich zu den singulären Beobachtungen, welche dem Anforderungsprofil gem. Winderlass nicht entsprechen, jedoch trotzdem mit berücksichtigt werden) Aufgrund der Empfehlung bzw. auch Forderung der Unteren Naturschutzbehörde Regensburg sei diese Thematik neu zu bearbeiten (nicht nur bei Rotmilan, bei alle definierten Arten). Alles Material (von Herrn Weber gemeldet oder von anderer Stelle) werde in das neue Werk mit eingebunden.

Frau Dettenhofer (**VL**) an Frau Hapatzky (**BV**): Ob sie etwas dazu sagen möchte? – Nein - Die Forderungen deckten sich bezüglich der Artenerfassung zwischen dem Landratsamt Regensburg und dem Landratsamt Kelheim.

Herr Deifel (**BV**): Rotmilan wie auch Schwarzstorch zählten zu den kollisionsgefährdeten Arten – (im Winderlass Methodik vorgegeben – kein Gesetz). Es sei die sicherere Variante, wenn Methodik nach Winderlass angewendet werde (es gebe gute Grundlagen).

Herr Banse (**G**): Anmerkung: Er werde immer als Gutachter zitiert. Er verfasse insgesamt Berichte und mache partiell Geländegutachten. Es gebe viele Erhebungen vor Ort durch beauftragte separate Büros.

Frau Dettenhofer (**VL**): Das sei gerade ein Punkt, über den man noch reden müsse: es sei nicht nachvollziehbar, wer wann was und wo festgestellt habe.

Herr Dr. Wolf (**B**): Nachfrage zur angesprochenen Methodik: soweit er wisse, werde derzeit jeden Samstag eine sog. Raumnutzungskontrolle bei Haugenried bezüglich dem Milan durchgeführt (ein paar Monate lang werde da wohl protokolliert, ob er in diesen 2-3 Stunden gesehen wurde) – wird in Gutachten eingearbeitet (lt. Vorgaben Windkrafterlass sei dies in Ordnung). Momentan seien da Leute, die laufend den

Milan beobachten (sehen ihn alle 2-3 Tage) – Fotos und Dokumentation werde an Behörde weitergegeben. Wie diese Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gewertet würden?

Herr Deifel (**BV**): Werde die Methodik von einem Gutachter angewendet, müsse man sich darauf verlassen, was der Gutachter erhebt. Erhielte man nun von Dritten Meldungen, müssten diese ausreichend substantiiert sein – sehr schwierig – bei Meldungen an Herrn Banse schließe sich dieser auch mit Behörde kurz, ob die Meldungen plausibel seien. Aus Sicht des Betreibers und auch aus Sicht der Behörde sei es oft schwer nachvollziehbar, wo genau die Beobachtungen gemacht wurden (wenn GPS hinterlegt sei, gehe es, aber auf Fotos oft schwer feststellbar). Es müssten sowohl die Unterlagen des Antragstellers als auch die Einwendungen von Dritten kritisch geprüft werden – nicht alles sei verwendbar.

Herr Dr. Wolf (**B**): Fotos mit GPS müssten ausreichen, auch wo Gebäude- oder Geländestrukturen auf dem Foto erkennbar sind, sei es seiner Meinung nach substantiiert – könne ihm da zugestimmt werden?

Frau Dettenhofer (**VL**): Eine solche Kartierung werde immer eine Situationsaufnahme sein, wo man einen bestimmten Grad an Präzision daran legen müsse – Plausibilität müsse geprüft werden. Eine Restunsicherheit werde bleiben. Es gebe Vorgaben, wie intensiv beobachtet werden müsse – diese seien einzuhalten und würden auf Plausibilität überprüft.

Herr Dr. Wolf (**B**): Angenommen der Beobachter finde am Samstagvormittag bei den Raumnutzungskontrollen nichts, es gibt aber genügend aussagekräftiges Dokumentationsmaterial, dass in dem bestimmten Gebiet Vorkommen festgestellt wurden – wie gehe die Behörde mit diesen Informationen um?

Herr Deifel (**BV**): Das sei eine hypothetische Frage - man müsse dann schauen, was tatsächlich zu dem Zeitpunkt der Überprüfung vorliege – im Vorgriff könne man dies nicht beantworten.

Zur Qualität der vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten

Herr Schmidmeier (**B**): Man habe einen Gutachter, der sowohl methodisch als auch inhaltlich Probleme aufweist (äußere sich darin, dass die Untere Naturschutzbehörde massive Nachforderungen stellt). Auf der anderen Seite gebe es eine Bevölkerung, die jährlich bestimmte Tierarten bemerke (z.B. auch anwesender Revierleiter, welcher auf Brutmessungen (Nistkastenkontrollen) hinweise. Es gebe also ausreichend Hinweise, dass schützenswerte Tierarten in den Gebieten vorhanden seien. Er zweifle an Neutralität des Gutachters (auch wenn dieser Punkt erst später komme) – die Untere Naturschutzbehörde sage, für einen Fotobeweis brauche es GPS, aber einem Gutachter, der an Qualitäten zu wünschen übrig lasse, dem schenke man Glaube – könne er nicht nachvollziehen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Soweit sei man im Verfahren noch nicht – man habe zwar das Gutachten vorgelegt bekommen, aber es würde noch kein Genehmigungsbescheid erlassen. Es sei nicht so, dass auf der Grundlage des Gutachtens alles „abgenickt“ werde (das sei eine Unterstellung). Nachgebesserte Unterlagen würden nachgereicht und dann genauso sorgfältig geprüft wie das erste Gutachten.

Zeitraum bis zum Vorliegen der überarbeiteten saP

Herr Donhauser (**B**): Bis wann werde das Gutachten voraussichtlich vorliegen?

Herr Banse (**G**): Bezogen auf die AB Fauna werden die Erhebungen bis Ende August laufen – wenn noch Ergänzungen hinsichtlich Fledermäuse gemacht werden sollten, dann sei der Monat September auch noch mit dabei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Solange werde kartiert – wann liege dann das Gutachten vor?

Herr Banse (**G**): Gutachten dauere ein paar Wochen – werde Spätherbst werden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Einwand „Kartierung vom Zeitumfang nicht ausreichend, ungenügender Beobachtungszeitraum“ sei bereits abgearbeitet. Bezüglich der Tierarten seien einige bereits angesprochen worden. Für Behörde wesentlich: Katalog im Winderlass, der Tiere benenne, die zu berücksichtigen sind. Die Methodik der Erfassung orientiere sich an Winderlass. Neues Gutachten zur saP werde erwartet.

Geplant sei: nicht jede einzelne Tierart nochmals im Nachgang zu besprechen – falls Wortmeldungen, gehe man gerne darauf ein. Unterlagen würden an Herrn Banse gehen, sodass er den aktuellen Stand habe. Mündliche Erläuterungen seien grundsätzlich nicht erforderlich.

Weitergabe von Einwendungen an die Firma Ostwind

Herr Donhauser (**B**): Allgemeine Sorge: Bedenken, wenn Meldungen an Behörde weitergegeben würden und diese dann an Herrn Banse weitergeleitet würden, dass gegebenenfalls Fakten geschaffen würden, die eine spätere Prüfung vereiteln (Beispiel: Haugenried – Horst mit Traktor heruntergeholt). Frage dazu: könnten Beobachtungen, welche an Behörde gemeldet würden, zunächst nur für die Behörde vorgesehen werden?

Frau Dettenhofer (**VL**): Wenn das Landratsamt Einwendungen in einem Genehmigungsverfahren erhalte, müssten diese dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden – ob Weiterleitung an Gutachter liege bei Antragsteller. Ansprechpartner für Behörde sei nicht der Gutachter, sondern hier die Fa. Ostwind.

Herr Banse (**G**): Über den von Herrn Donhauser vorgetragenen Horst bei Haugenried habe er keine Informationen erhalten. Somit könne die Vorhaltung nicht nachvollzogen werden.

b) Einwendungen betreffend den Landschaftspflegerischen Begleitplan:

i) Eingriffsumfang:

Ordnungsgemäße Darstellung des Ausgangszustands der Natur

Frau Dettenhofer (**VL**): Einerseits seien hierzu allgemeine Einwendungen vorgetragen worden, z.B. sei eingewandt worden, dass die Bewertung des Landschaftsbildes im LBP zu negativ sei, die Einstufung des Gebietes als naturfernes, geringwertiges Waldgebiet nicht korrekt sei. Es sei auch ein hoher Laubholzanteil und eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorhanden.

Andere schriftlich erhobene Einwendungen zur Thematik würden sich auf Beobachtungen zu möglicherweise schützenswerten Landschaftsbestandteilen an einzelnen WKA-Standorten beziehen.

Herr Banse (**G**): Waldbestandstypen an den einzelnen WKA-Standorten seien hinreichend erfasst. Soweit in den Einwendungen auf einzelne Bäume eingegangen werde, habe dies auf den vorhandenen Waldbestandstyp nicht unbedingt einen Einfluss; somit sei dies für die Begutachtung nicht immer relevant. Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die vorhandenen Waldbestandstypen würden vorgeschlagen und von der Behörde geprüft.

Frau Dettenhofer (**VL**): Thema Kompensationsmaßnahmen komme an sich später. Allerdings bestehe selbstverständlich enger Zusammenhang zwischen Ausgangszustand und den später erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Einen Bestands- und Konfliktplan für jeden einzelnen WKA-Standort gebe es bisher nicht. Diese Unterlagen seien nachzureichen. Bei der Begutachtung der einzelnen Standorte seien auch die vorgetragenen Einwendungen der Bürger mit zu berücksichtigen.

Herr Donhauser (**B**): Nach dem „Verbissgutachten“ bestehe Paintner Forst zu 50 % aus Laubholz. Daher sei die Einstufung mit Stangenholz Fichte nicht nachvollziehbar. Zum Begriff „Stangenholz“: Dieser sei irreführend.

Herr Dr. Wolf (**B**): Bereits ab 20 cm Durchmesser sei dieser Begriff nicht mehr anwendbar, man spreche dann von „schwachem Baumholz“.

Herr Deifel (**BV**): Paintner Forst sei im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) aufgelistet. Nach dem ABSP ist Paintner Forst Schwerpunktbereich für den Arten- und Naturschutz. Demnach sei die Aussage, dass Paintner Forst als ein für den Naturschutz minderwertiges Gebiet einzustufen ist, sicherlich nicht haltbar. Es sei Standard, dass ein Bestands- und Konfliktplan erstellt werde. Darin werde der Bestand dargestellt und der Einfluss der geplanten Eingriffe auf den Bestand. Bezüglich der Einstufung der Waldbestandstypen gebe es keinen vorgegebenen Standard. Problematisch hinsichtlich des Bestands sei, dass dieser aktuell noch nicht erfasst sei bzw. dazu bisher noch keine Untersuchungen stattgefunden hätten. Dies gelte sowohl für die geplanten WKA-Standorte als auch für die Zuwegungen.

Herr Banse (**G**): Zum Begriff Stangenholz: Definiert über Alter 20 bis 40 Jahre, danach komme Baumholz (40 bis 80 Jahre), Altholz (ab 80 Jahren). Dies sei eine grobe Orientierung. Es komme auch auf die Baumart an.

Zur Wertigkeit des Forstgebietes: Hierzu werde man sich an den Richtlinien des ABSP orientieren.

Zum Bestands- und Konfliktplan: Dieser werde nach den Vorgaben der Behörde erstellt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Erforderlich sei ein Bestands- und Konfliktplan im Umkreis jeder einzelner Windkraftanlage (einschließlich Zuwegung), woraus der Bestand für den jeweiligen Standort ersichtlich sei.

Herr Banse (**G**): Die Bestandserfassung erfolge durch ein anderes Büro.

Herr Funk (**B**): Als ehemaliger Förster kenne er das Gebiet im Paintner Forst sehr gut. Die Einstufung als minderwertiges Gebiet sei für ihn nicht nachvollziehbar. Die Angaben zur Bestockung im bestehenden Gutachten zu den einzelnen Standorten stimmten eigentlich nie. Die Einstufung als reiner Nadelwald sei falsch. Seit dem 2. Weltkrieg sei der Laubholzanteil deutlich gestiegen. Er möchte auch auf die Zuwegungen hinweisen, die einen bedeutenden Anteil bei der Beurteilung des Eingriffs hätten. Die geplanten Wegebreiten würden nicht den naturschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Für den Wegebau sei ggf. eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) erforderlich. Nach dem derzeitigen Entwurf der LSG-VO sei eine einzuhaltende Wegebreite von 3,80 m vorgesehen, darüber hinausgehende Wegebreiten wären erlaubnispflichtig.

Stromleitungen

Herr Schmidmeier (**B**): Ob bei der Beurteilung der Windkraftanlagen nicht auch die Stromtrassen zu betrachten seien? Ohne Stromtrassen seien die WKA nicht zu betreiben.

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese seien im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Eine naturschutzrechtliche Beurteilung sei allerdings erforderlich.

Herr Deifel (**BV**): Das Verlegen von Leitungen sei nach der LSG-VO erlaubnispflichtig. Dazu seien von der Antragstellerin auch entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Herr Schmidmeier (**B**): Ob die betroffenen Bereiche noch in die Unterlagen aufgenommen würden, auch hinsichtlich erforderlicher Ausgleichsflächen.

Herr Deifel (**BV**): Der Antrag für die Erlaubnis nach der LSG-VO sei separat zu stellen und zu prüfen.

Herr Köstler (**B**): Ob bereits eine Genehmigung für eine Stromleitung erteilt worden sei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Nein.

Herr Köstler (**B**): Die Wege würden derzeit bereits durch die Eigentümerin des Waldes (Bayerische Staatsforsten) zum Teil verbreitert und entsprechende Rodungen vorgenommen. Hier würden Fakten geschaffen. Eine Bewertung sei dazu nicht mehr möglich.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Wegebau an sich sei nicht genehmigungspflichtig.

Frau Hoffmann (**B**): Ober- und unterirdisch geführte Leitungen seien nach § 4 der LSG-VO erlaubnispflichtig.

Frau Eberl (**BV**): Ob Frau Hoffmann den Entwurf der Änderungs-Verordnung oder die alte, aktuell noch geltende Verordnung zitiere.

Frau Hoffmann (**B**): Den Entwurf der Änderungs-VO.

Frau Eberl (**BV**): Dieser sei derzeit noch nicht anwendbar. Das entsprechende Verfahren müsse zunächst abgeschlossen werden.

Herr Ulm (**B**): Ob schon ein Genehmigungsantrag für die Leitungen gestellt worden sei?

Frau Eberl (**BV**): Nicht nach der LSG-VO.

Zum Eingriff durch Wegebau

Herr Donhauser (**B**): Herr Banse würde z.T. auf Aussagen anderer Gutachterbüros zurückgreifen. Aus den Gutachten des Herrn Banse seien diese Quellen nicht ersichtlich.

Außerdem wären die Berechnungen der benötigten Eingriffsflächen für den Wegebau nicht korrekt wiedergegeben. Hier würden 2,2 ha fehlen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Zahlen zum Flächenbedarf seien tatsächlich widersprüchlich. Hier bestehe Überarbeitungsbedarf.

Im Übrigen werde angestrebt, auf eine weitere Erörterung des Ausgangszustands an den einzelnen WKA-Standorten zu verzichten, soweit Einverständnis besteht (*Anmerkung: dagegen wurde kein Widerspruch erhoben*).

Zur Übermittlung von Fotos an die Behörde

Herr Dr. Wolf (**B**): Er wolle nochmals auf den Begriff „Stangenholz“ eingehen. Dieser sollte so gebraucht werden, wie es in der Literatur üblich sei. Diese beziehe sich auf die Dicke der Bäume, nicht auf die Altersstruktur.

Frau Scheuerer (**B**): Wie der Behörde Fotos zu bestimmten beobachteten schützenswerten Landschaftsbestandteilen vorgelegt werden sollten? Eine E-Mail sei an die Behörde geschickt worden und scheinbar ungeöffnet gelöscht worden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die E-Mail sei evtl. bereits vom Server am Landratsamt aufgrund der Datengröße als Spam-Mail aussortiert worden.

Herr Deifel (**BV**): Die Datenmenge des Posteingangs sei beschränkt. Daher sei die Übersendung per E-Mail problematisch. Sinnvoll wäre z.B. Übersendung einer CD mit den Bildern.

Frau Hoffmann (**B**): Ob die Behörde sich nicht auch selbst ein Bild vor Ort (an den Standorten) mache? Ob man nur dem Gutachter vertraue?

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Untere Naturschutzbehörde mache sich ein Bild vor Ort. Herr Deifel sei nur in Vertretung für die Kollegin da, die tatsächlich die Ermittlungen durchführe.

Schutzgut Wasser (Beurteilung oberflächennaher Gewässer)

Herr Blesch (**B**): Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sei in einem Punkt falsch. Nach dem LBP gebe es im Bereich Paintner Forst kaum oberflächennahe Gewässer wegen der starken Verkarstung. Nach seinen Beobachtungen seien vor allem im Bereich des WKA 13 zahlreiche oberflächennahe Gewässer vorhanden. Auf größeren Flächen wäre außerdem eine starke Versumpfung vorhanden. Diese Fehleinschätzung habe weitreichende Folgen: demnach komme man irrtümlich zu der Schlussfolgerung, es gebe auch keine Amphibien und damit auch keine Vögel, die sich von Amphibien ernähren (z.B. Storch, Graureiher). Neben natürlichen Gewässern gebe es auch künstlich angelegte Teiche.

Herr Banse (**G**): Entscheidend für die Begutachtung sei der unmittelbare Umgriff um die Anlage und die Zuwegung. Dieser liege bei 200 m. Eine größere Anzahl von Oberflächengewässern sei ihm unbekannt. Ein Schwerpunkt (an Oberflächengewässern) sei im Bereich Irlbrunn festgestellt worden. Allgemein könne man sicherlich nicht von einer größeren Anzahl an Gewässern sprechen. Außerdem sei zwischen dauerhaften und temporären Oberflächengewässern zu unterscheiden.

Herr Deifel (**BV**): Zum Schutzgut „Wasser“ bestehe Ergänzungsbedarf. Ein besonderes Augenmerk liege auf temporären Gewässern (z.B. wasserführende Dolinen) und den dort vorkommenden Amphibien, die hinsichtlich Eingriff und Artenschutz zu beurteilen seien.

Zum Vermeidungsgebot

Herr Schmidmeier (**B**): Ziel des LBP sei es, den durch die Maßnahmen verursachten Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzustellen und Normen abzuleiten, die geeignet sind, diesen Eingriff soweit wie möglich zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen, für nicht auszugleichende Beeinträchtigungen Ersatz zu beschaffen. Dies sei ein Gesetzeszitat. Er interpretiere das Vermeidungsgebot dahingehend, dass man vorrangig Flächen außerhalb des Paintner Forstes für die Nutzung von Windkraft zu prüfen habe. Die von ihm angedachten Flächen seien zudem wirtschaftlicher zu nutzen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Das Vermeidungsgebot bedeute nicht eine Alternativenprüfung. Zu prüfen sei der konkret beantragte Standort. Die Bewertung

von Flächen außerhalb des LSG beziehe sich nur auf das Zonierungsverfahren, nicht auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Herr Deifel (**BV**): Das Vermeidungsgebot komme z.B. zur Anwendung, wenn man zum Schutz eines bestimmten artenschutzrechtlich relevanten Bestandes die Planung der Kranstellfläche ändere (diese drehe). Z.B. Wegebau: Prüfung verschiedener Alternativen der Zuwegung.

Frau Hoffmann (**B**): Hinsichtlich des Vermeidungsgebotes seien auch Flächen außerhalb des LSG zu prüfen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies gelte nur für das Zonierungsverfahren, nicht für das immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Herr Schmidmeier (**B**): Wie er dann im Rahmen des Zonierungsverfahrens diesen Punkt anbringen könne?

Frau Dettenhofer (**VL**): Im Zonierungsverfahren gebe es bereits mehrere Einwendungen zu diesem Punkt.

Schutzgut Wechselwirkung

Frau Dettenhofer (**VL**): Neben Einwendungen zum Schutzgut Wasser sei auch vorgetragen worden, dass im LBP auch eine genauere Darstellung der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erforderlich sei.

Herr Dr. Wolf (**B**): Wie die Darstellung des Schutzgutes Wechselwirkung geplant sei?

Herr Banse (**G**): Schwerpunktmäßig sei eine Überarbeitung des LBP erforderlich, die entsprechenden Passagen würden in der Umweltverträglichkeitsstudie übernommen.

Herr Donhauser (**B**): Die Überarbeitung solle nicht in einem Nachtrag, sondern in einer aktualisierten Fassung erfolgen.

iii) Kompensationsmaßnahmen

Frau Dettenhofer (**VL**): Zu dieser Thematik sei vorgetragen worden, dass die Kompensationsmaßnahmen zu gering seien, die Berechnungen für Ersatzaufforstungen zu niedrig kalkuliert, der Preis für Grundstückserwerb mit 4 € pro qm angesichts der Preisentwicklung für landwirtschaftliche Flächen unrealistisch sei und die Einstufung des Gebietes in die Kategorie „mittlere Wertigkeit“ nicht den Tatsachen entspreche.

Herr Banse (**G**): Zu dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen: Die von einem Einwender angenommenen 8,9 ha für dauerhaft genutzte Flächen seien nicht korrekt. Mittlerweile wäre diese Fläche auf ca. 5 ha aufgrund eines geänderten Kranaufstellungsverfahrens zurückgegangen.

Zuwegungen: Hierzu sei als Einwand vorgetragen worden, dass Wege bis zu einer Breite von 3,5 m nicht bei den Eingriffsflächen berücksichtigt seien. Dass stimme nicht. Auch diese Flächen gingen in die Bilanzierung ein.

Zum Einwand, dass bereits durch die Bayerischen Staatsforsten Rodungen an Wegerändern erfolgt seien: das sei hinsichtlich der Eingriffsregelung nicht relevant, da es hier lediglich auf die in Anspruch genommene Fläche ankomme und nicht auf die Bestockung.

Herr Weber (**B**): Ob die Flächen für die Stromleitungen in der Eingriffsfläche schon eingerechnet seien?

Herr Banse (**G**): Nein, da die Leitungen nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft würden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Überarbeitung der entsprechenden Flächenermittlungen sei erforderlich. Eine klare Unterscheidung zwischen dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen sei notwendig. Widersprüche hinsichtlich der Größe der Fläche in den verschiedenen Unterlagen seien auszuräumen.

Herr Deifel (**BV**): Ergänzend sei anzumerken, dass in diesem Zusammenhang sogenannte Bestands- und Konfliktpläne für jeden einzelnen WKA-Standort erforderlich seien.

Herr Donhauser (**B**): Nach seinem Kenntnisstand stünden noch keine Flächen für Kompensation zur Verfügung.

Herr Deifel (**BV**): Ohne Nachweis der Kompensationsflächen könne die Genehmigung selbstverständlich nicht erteilt werden.

Herr Dr. Wolf (**B**): Die Einstufung der Flächen nach der Gebietskulisse Windkraft sei zu beachten. Die Fläche um Irlbrunn sei darin rot, also als nicht für Windkraft geeignet, eingestuft. Hier habe bereits eine Vorprüfung hinsichtlich immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Belange stattgefunden, die zu dieser Einstufung geführt hätten. WKA 13 müsse daher wegfallen.

Bei der Berechnung der Kompensationsmaßnahmen sei außerdem die Lage im Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen und die Tatsache, dass die Flächen (ohne Irlbrunn) als sensibel zu behandelte Gebiete eingestuft seien.

Frau Dettenhofer (**VL**): In diesem Zusammenhang müsse zunächst das Zonierungsverfahren abgeschlossen werden. Die Gebietskulisse Windkraft sei rechtlich nicht bindend. Hierbei handle es sich nur um eine Empfehlung bzw. Planungshilfe für die Firmen und die Kommunen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren würden die Standorte viel genauer untersucht.

Herr Donhauser (**B**): Laut Antragsunterlagen konnten von der Firma Ostwind noch keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen erworben werden.

Herr Dr. Bungart (**FV**): Dies sei ein übliches Vorgehen. Die Firma Ostwind habe die nötige Erfahrung und Ressourcen, um entsprechende Flächen rechtzeitig zu erwerben. Darüber hinaus gebe es die Möglichkeit der Ersatzzahlung, falls entsprechende Flächen nicht vorhanden seien.

Herr Donhauser (**B**): Man würde sich von Seiten der Behörde als auch mit einer Zahlung zufrieden stellen lassen?

Herr Deifel (**BV**): Die Ersatzzahlung sei in der Hierarchie der Eingriffsregelung die absolut letzte Möglichkeit.

Herr Schmidmeier (**B**): Wie oft statistisch gesehen die Ersatzzahlung zum Tragen komme.

Frau Hapatzky (**BV**): Aus ihrer Erfahrung im Landkreis Regensburg bei Windkraftprojekten, die im Wald realisiert wurden, könne Sie sagen, dass hier genügend Ersatzflächen gefunden worden seien. Die Firma müsse dabei gewisse Anstrengungen unternehmen.

Herr Deifel (**BV**): Ergänzend sei anzumerken, dass für Eingriffe in das Landschaftsbild Ersatzzahlungen üblich seien, da in diesem Fall keine andere Kompensationsmaßnahme zur Verfügung stünde. Dies sei im Windkrafterlass auch so geregelt.

Frau Hoffmann (**B**): Inwieweit die Umsetzung des Projekts eine Zuwiderhandlung gegen § 1 der LSG-Verordnung darstelle. Danach dürfe das Waldgebiet nicht zerschnitten werden.

Frau Eberl (**BV**): Hier handle es sich nur um einen Entwurf der geänderten Verordnung, der noch nicht anzuwenden sei. Sollte der Entwurf der Verordnung in dieser Form in Kraft treten, dann gelte folgendes: Durch die Änderung sei das LSG durch neue Flächen erweitert worden. Dies sei eine Voraussetzung für die Zonierung.

Frau Hoffmann (**B**): Dies ändere aber nichts an der Flächenzerschneidung.

Frau Eberl (**BV**): Dies sei in der Flächenerweiterung bereits berücksichtigt. Durch die Flächenerweiterung könne nicht mehr von einer Zerschneidung bezogen auf das gesamte LSG gesprochen werden.

Herr Bauer (**B**): Ihm sei nicht klar, warum durch die Flächenerweiterung keine Zerschneidung mehr vorliege.

Frau Eberl (**BV**): Innerhalb der Flächenerweiterung würden fast keine Zonierungsflächen liegen, lediglich ein sehr kleiner Bereich im südlichen Bereich der Zonierung. Aus naturschutzfachlicher Sicht könne nach In-Kraft-Treten der im Verfahren befindlichen Änderungs-Verordnung nicht mehr von einer Zerschneidung des Landschaftsschutzgebietes gesprochen werden. Noch sei das Zonierungsverfahren allerdings nicht abgeschlossen und somit könnten dazu keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Zur Landschaftsbildbewertung

Frau Dettenhofer (**VL**): Auch zu dieser Thematik seien zahlreiche Einwendungen vorgetragen worden.

Letztlich handle es sich bei der von der Firma Ostwind vorgelegten Bewertung lediglich um einen Vorschlag des Gutachters. Die abschließende Beurteilung erfolge von Seiten der Behörde.

Herr Banse (**G**): Bewertung des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Ersatzzahlung erfolge durch die Behörde. Von Seiten der Regierung von Niederbayern- Höhere Naturschutzbehörde- gebe es bereits eine Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich des Paintner Forstes.

Frau Hapatzky (**BV**): Sie könne nur für den Regierungsbezirk Oberpfalz sprechen. Hier sei eine entsprechende Bewertung des Landschaftsbildes durch die Höhere Naturschutzbehörde erfolgt.

Frau Dettenhofer (**VL**): In Niederbayern sei eine entsprechende Bewertung nicht bekannt. Sie sei allerdings in Planung.

Herr Ulm (**B**) fragte Frau Hapatzky (**BV**), ob Sie die Landschaftsbildbewertung für den Bereich Haugenried zeigen könnte. Frau Hapatzky (**BV**) zeigte Herrn Ulm (**B**) eine entsprechende Karte.

Frau Dettenhofer (**VL**): Für Niederbayern lägen vergleichbare Unterlagen noch nicht vor.

iv) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Frau Dettenhofer (**VL**): Dazu sei in den Einwendungen vorgetragen worden, dass die Vorbelastung falsch eingestuft worden sei, die Lage im LSG sei nicht berücksichtigt worden, das Landschaftsbild würde verunstaltet, alle 14 WKA seien gleichzeitig sichtbar. Es sei auf das Stadt-Umland-Gutachten Regensburg verwiesen worden. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung sei vorgetragen worden, dass hier kein offizielles Verfahren zur Anwendung gekommen sei, sondern ein eigenes, vom Gutachter leicht manipulierbares Verfahren.

Herr Banse (**G**): Die Vorbelastung sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt worden. Dies habe allerdings keine unmittelbare Auswirkung auf die Landschaftsbildbewertung. Fazit des LBP sei, dass es durch die WKA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes komme. Dementsprechend seien auch Ersatzzahlungen erforderlich.

Frau Hoffmann (**B**): Im Gutachten werde behauptet, dass im Abstand von ca. 5 bis 6 km lediglich ein kleiner (oberer) Teil der WKA sichtbar sei. Dies stimme so nicht.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies werde zur Kenntnis genommen und sei wohl auch nicht strittig.

Herr Dr. Wolf (**B**): Für die Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung sei die vorhergehende Bewertung des Ist-Zustandes einschließlich evtl. vorhandener Vorbelastung sehr wohl erheblich. Im vorgelegten LBP werde hier eine Bewertung mit geringer bis mittlerer Wertigkeit des Landschaftsbildes vorgenommen. Im Windkrafterlass gebe es dazu auch entsprechende Vorgaben. Nach der zuvor angesprochenen Landschaftsbildbewertung im Regierungsbezirk Oberpfalz sei bei einem Landschaftsschutzgebiet von einer hohen bis sehr hohen Wertigkeit auszugehen. Die Diskrepanz zu der negativen Bewertung durch Herrn Banse sei nicht nachvollziehbar. Auch die Einstufungen des Entwurfs der LSG-Verordnung würden in vielen Punkten in Widerspruch zur Landschaftsbildbewertung im LBP

stehen. Schutzzweck des LSG sei danach auch die Eigenart und Vielfalt des typischen Landschaftsbildes.

Herr Banse (**G**): Die Einschätzung, dass ein LSG grundsätzlich eine hohe Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes habe, sei falsch. Es gebe ein Ministerialschreiben, wonach die Vorgaben des Windkraftrates heranzuziehen seien. Große Bereiche Bayerns seien als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es handle sich dabei allerdings nicht immer um Gebiete, die sich durch ein besonders hochwertiges Landschaftsbild auszeichneten. Eine Bewertung müsse daher vor Ort durchgeführt werden.

Herr Dr. Wolf (**B**): Nach Seite 38, Windkraftrates, würden Landschaftsschutzgebiete generell mit einer hohen (Wertstufe 3) oder sehr hohen Wertigkeit (Wertstufe 4) eingestuft.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Einstufung durch Herrn Banse sei nur ein Vorschlag. Eine abschließende Bewertung führe die Behörde durch. Diese Bewertung orientiere sich grundsätzlich am Windkraftrates, im Einzelfall sei gegebenenfalls eine abweichende Bewertung möglich.

Herr Donhauser (**B**): Herr Banse beziehe sich zum Teil auf ein Gutachten des SOKO Instituts von 2009. Dieses Gutachten sei ohne Auftrag entstanden. Dieses Gutachten könne nicht als Grundlage für die Landschaftsbildbewertung dienen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die entsprechende Prüfung werde erst noch vorgenommen.

Herr Schmidmeier (**B**): Es sei nicht nachvollziehbar, welche Methodik bei der Landschaftsbildbewertung angewandt worden sei. Im Gutachten sei lediglich dargestellt, dass die Methodik nach Krause nicht zur Anwendung komme.

Herr Banse (**G**): Die Methodik nach Krause sei nicht anwendbar, da sich das Untersuchungsgebiet in einem geschlossenen Waldgebiet befinde. Bei Krause werde zwischen Wald, Offenland und Halboffenland typisiert.

Die vorgelegte Bewertung orientiere sich an der landschaftlichen und strukturellen Situation, sie sei nicht nach einer statistischer Methode, sondern verbal argumentativ erstellt. Diesem gutachterlichen Vorschlag müsse die Behörde nicht folgen.

Herr Donhauser (**B**): Er könne nicht sein, dass das Gutachten von der Behörde in mühevoller Arbeit aufgearbeitet bzw. widerlegt werden müsse. Das Gutachten sollte von vorne herein schon mit mehr Sorgfalt erstellt worden sein.

Herr Banse (**G**): Die Landschaftsbildbewertung sei immer mit einem hohen subjektiven Anteil verbunden.

Herr Blesch (**B**): Gerade hinsichtlich der dargestellten Vorbelastung würden erhebliche Zweifel an der Qualität der Studie bestehen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits mehrfach dargelegt, werde die Behörde nicht jedem Punkt der Studie folgen.

Herr Schmidmeier (**B**): Das Gutachten (*LBP*) sei also nach subjektiven Beurteilungen des Gutachters und nicht nach einer objektiven Methodik erstellt worden.

Herr Banse (**G**): Bei der Landschaftsbildbewertung gebe es keinen Standard, nach dem man sich richten könne.

Frau Dettenhofer (**VL**): Entgegen anderer Bereiche wie z.B. Lärm gebe es keine klar vorgegeben Richtwerte/Vorgaben, an denen man sich orientieren könne. Eine gewisse subjektive Komponente bei der Beurteilung des Landschaftsbildes sei daher nicht auszuschließen.

Herr Weber (**B**): Wer den Auftrag zu diesem Gutachten (*LBP*) gegeben hätte? Warum die Behörde nicht den Auftrag erteilt hätte?

Frau Dettenhofer (**VL**): Dazu gebe es keine gesetzliche Grundlage. Ausnahme sei lediglich das immissionsschutzfachliche Gutachten.

Frau Hoffmann (**B**): Die untere Naturschutzbehörde sollte diese subjektive Bewertung kritisch hinterfragen. Der Schutz des Landschaftsschutzgebietes solle vorrangig bewertet werden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Winderlass hätte die Möglichkeit der Zonierung von Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Mit der Argumentation von Frau Hoffmann wäre die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus würden sicherlich auch die von der Denkmalschutzbehörde geforderten Sichtanalysen zur Bewertung des Landschaftsbildes hilfreich sein.

c) Einwendungen betreffend die Einschränkung der Erholungsfunktion, Tourismus

Frau Dettenhofer (**VL**): Es sei eingewandt worden, dass durch den Betrieb des Windparks mit Lärmbelästigung, Schattenwurf, Unfallgefahr und Zerstörung des unberührten Waldes durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen sei. Dadurch werde auch der Tourismus im Landkreis Kelheim beeinträchtigt.

Wie bereits weiter oben angesprochen, gebe es hinsichtlich Lärmbeeinträchtigung im Wald keine Regelungen. Die TA Lärm sei hier nicht anwendbar.

Herr Blesch (**B**): Ob nicht einfach das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zur Anwendung komme. Der Mensch habe nach Art. 26 BayNatSchG einen Anspruch auf Naturgenuss.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies bedeute aber nicht, dass im Wald überhaupt keine Störungen auftreten dürften.

Herr Blesch (**B**): Aber für die Behörde sei dies ein Anhaltspunkt zur Beurteilung der Lärmbelästigung durch die WKA.

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese Problematik werde im Rahmen des Zonierungsverfahrens berücksichtigt. Dabei werde auch eine Pufferzone hinsichtlich der Erholungsfunktion festgelegt.

Herr Blesch (**B**): Er sei mit der Festlegung dieser Pufferzone nicht einverstanden. Die Pufferzone müsse von innen nach außen gehen. Die Kernzone sei schützenswerter. Das Schutzgut „Erholungsfunktion“ werde generell zu wenig beachtet.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Umweltverträglichkeitsstudie sei in diesem Punkt zu überarbeiten.

Herr Schmidmeier (**B**): Es werde nur eine Bewertung im Landkreis Kelheim vorgenommen. In Landkreis Regensburg seien allerdings auch Ziele der Naherholung durch den Windpark betroffen, so z.B. der Alpine Steig über dem Tal der Schwarzen Laber.

Frau Dettenhofer (**VL**): Eine Bewertung der Thematik werde auch auf Seiten des Landkreises Regensburg durchgeführt.

Frau Hapatzky (**BV**): Es finde eine enge Abstimmung zwischen den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Kelheim und Regensburg statt. Dies gelte insbesondere auch für die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Herr Schmidmeier (**B**): Die Feststellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie im Bereich Tal der Schwarzen Laber seien also falsch gewesen.

Herr Banse (**G**): Dies könne er so nicht stehen lassen. Das Tal der Schwarzen Laber sei eng eingeschnitten, so dass aus dem Talraum heraus keine Sichtbeziehung bestehe. Vom Alpinen Steig aus könne man die Anlagen selbstverständlich sehen. Hier würden entsprechende Fotosimulationen vorgelegt.

Herr Schmidmeier (**B**): Zum Tal der Schwarzen Laber seien auch die Talhänge zu zählen.

Herr Köstler (**B**): Eine Besonderheit seien dort die Trockenrasenhänge, die auch ein Anziehungspunkt für Erholungssuchende und Touristen seien. Diese Hänge zögen sich hinauf bis Laaber und Hema. Ob die Auswirkungen der WKA auf diese Bereiche auch noch berücksichtigt würden?

Frau Hapatzky (**BV**): Diese Auswirkungen würden berücksichtigt.

Herr Ulm (**B**): Bei der im Rahmen der Zonierung festgelegten Pufferzone gehe man davon aus, dass die Bevölkerung sich von außen nach innen innerhalb des Forstes bewege. Viele Besucher würden ihr Fahrzeug allerdings im Wald, z.B. entlang der Paintner Straße oder beim Forsthaus Irlbrunn, parken.

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese Einwendungen seien im Rahmen des Zonierungsverfahrens vorgetragen worden und würden auch dort geprüft. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finde dazu keine Prüfung statt.

Herr Blesch (**B**): Verweis auf Teilraumgutachten der Stadt Regensburg von 2005. Hier werde auch ausführlich auf die Verlärmung von Erholungsräumen eingegangen. Durch Lärm, Bewegung und Sichtbarkeit würde die Erholungsfunktion des Waldes in jedem Fall deutlich eingeschränkt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Zur Thematik Erholungsfunktion würde die Umweltverträglichkeitsstudie nochmals überarbeitet werden.

5. Bauplanungsrecht

a) Umzingelung

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach den schriftlich vorgetragene Einwendungen werde eine Umzingelung von Viergstetten befürchtet, da die Standorte der WKA in einem Radius von mehr als 180° um Viergstetten angeordnet wären.

Diese Einwendungen nähmen wohl Bezug auf ein Schreiben des Umweltministeriums vom 07.08.2013. In diesem Schreiben werde zur Vermeidung einer umzingelnden Wirkung ein Radius von 180° nur im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung und der Regionalplanung vorgegeben. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei diese Regelung nicht anwendbar.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei zu prüfen, ob hinsichtlich des bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme eine optisch bedrängende Wirkung vorliege. Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.04.2014 sei eine optisch bedrängende Wirkung bereits ab einem Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe ausgeschlossen. Dies werde hier als Prüfmaßstab herangezogen.

Frau Hoffmann (**B**): Hinsichtlich der bedrängenden Wirkung sei im Gutachten aufgeführt, dass die Sinzinger Anlagen von Viergstetten aus nicht zu sehen sein werden. Allerdings werde im Gutachten auch auf die Fotosimulation der Bürgerinitiative eingegangen. In dieser Fotosimulation würde die Sichtbarkeit der Sinzinger WKA in Viergstetten nachgewiesen. Somit sei das Gutachten widersprüchlich.

Herr Blesch (**B**): Ob bei der Prüfung der umzingelnden Wirkung auch die Sinzinger WKA berücksichtigt würden?

Frau Dettenhofer (**VL**): Ja.

Herr Donhauser (**B**): Es würden verschiedene öffentlich-rechtliche Verfahren parallel laufen (Zonierung, Teilflächennutzungsplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Wie die Behörde das koordiniere bzw. wie der zeitliche Ablauf geplant sei?

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies seien die gesetzlich vorgegeben Verfahren. Daneben bzw. darüber laufe auch noch ein Raumordnungsverfahren. Die Verfahren würden derzeit parallel laufen, wogegen auch nichts einzuwenden sei. Letztlich könne das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erst abgeschlossen werden, wenn auch die übrigen Verfahren abgeschlossen sind.

Herr Donhauser (**B**): Der Reihenfolge nach käme also zunächst das Raumordnungsverfahren, dann das Zonierungsverfahren, dann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren?

Frau Dettenhofer (VL): Dem könne grundsätzlich zugestimmt werden. Das wichtigste Verfahren sei allerdings die Zonierung, da ohne positiven Abschluss des Zonierungsverfahrens den übrigen Verfahren die Grundlage entzogen würde.

Herr Dr. Wolf (B): Wie hier die Teilflächennutzungsplanung einzuordnen sei?

Frau Dettenhofer (VL): Dies sei das einzige Verfahren, dass nicht zwingend erforderlich sei. Nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) seien Windkraftanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Soweit keine gemeindliche Bauleitplanung vorliege, sei das Vorhaben anhand dieser Vorschrift zu prüfen.

Herr Dr. Wolf (B): Ob dies auch in einem Landschaftsschutzgebiet gelte?

Frau Dettenhofer (VL): Im Bereich des Paintner Forstes: Ja. Im Naturpark Altmühltal gebe es eine Regelung, die die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans für die Nutzung von Windkraft vorsehe.

Herr Weber (B): Zu welchem Ergebnis es führe, wenn eine Gemeinde Ihrem Teilflächennutzungsplan nicht zustimme.

Frau Dettenhofer (VL): Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei zunächst nur das gemeindliche Einvernehmen der Standortgemeinde erforderlich. Dies sei im vorliegenden Fall die Gemeinde Painten für die meisten WKA, lediglich zwei Anlagen lägen im gemeindefreien Gebiet. Wie das Verfahren für den gemeinsamen Teilflächennutzungsplan weitergeführt werde, läge ausschließlich im Einflussbereich der beteiligten Gemeinden, da diese für die Führung der Verfahren zuständig seien.

Herr Weber (B): Es sollten neben den Sinzinger WKA auch der geplante Windpark bei Aichkirchen berücksichtigt werden.

Frau Dettenhofer (VL): Nach den gesetzlichen Vorgaben seien die Anlagen bei Aichkirchen nicht zu berücksichtigen.

Herr Weber (B): Auch die Sinzinger WKA seien zunächst nicht berücksichtigt worden. Er verweise auf eine Informationsveranstaltung in Deuerling.

Frau Dettenhofer (VL): Zu diesem Zeitpunkt habe für die Sinzinger WKA noch kein Genehmigungsverfahren vorgelegen. Daher seien diese Anlagen damals noch nicht relevant gewesen.

Herr Weber (B): Fraglich sei, ob man in Bayern so viele WKA brauche.

Frau Dettenhofer (VL): Dies sei im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

b) Erschließung

Frau Dettenhofer (VL): Wie bereits weiter oben dargestellt sei im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur die Erschließung zu prüfen, die für die bereits errichtete Windkraftanlage erforderlich sei. Die Erschließung für die Bauphase zähle nicht dazu. Während des Betriebs der WKA sei

die Erschließung so zu konzipieren, dass erforderlich Wartungs- und Kontrollarbeiten durchgeführt werden könnten.

Herr Donhauser (**B**): Dies sei so nicht richtig. Laut Windkrafteerlass sei die Zuwegung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies gelte auch für die Zuwegung im Rahmen von Bauarbeiten. Lediglich Lagerflächen seien nicht zu berücksichtigen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es gebe dazu verschiedene Gerichtsurteile. Darin werde sich auf oben dargestellte Definition der Erschließung (Kontroll- und Wartungsarbeiten) berufen.

Herr Bachmaier (**FV**): Es gebe durchaus die Möglichkeit die Zuwegung temporär für Schwerlastverkehr auszubauen. Diese Maßnahmen könnten wieder zurückgebaut werden.

Herr Donhauser (**B**): In der ihm bekannten Literatur werde dargestellt, dass die Zuwegung für die Dauer des Betriebs sichergestellt sein müsse. Dies gelte insbesondere für Notfälle, bei denen die Zuwegung nicht erst zeitaufwendig ausgebaut werden könne.

Frau Dettenhofer (**VL**): Sie zitiere aus einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.01.2013 bezüglich einer Genehmigung von WKA: „Der Begriff der Erschließung aus § 35 BauGB stellt nicht auf die Errichtung des geplanten Vorhabens erforderlichen Fahrzeugbewegungen, sondern erst auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachten Verkehrsaufkommens ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofs ist die Erschließung bereits dann gesichert, wenn die Erschließungsanlage zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme funktionstüchtig angelegt ist. Für Windkraftanlagen genügt daher die Erreichbarkeit mit der für Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen. Die Erreichbarkeit in der Bauphase ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit, sondern der tatsächlichen Realisierbarkeit des Vorhabens.“

Herr Donhauser (**B**): Dem letzten Satz könne er zustimmen. Zur Wartung zähle auch z.B. der Transport eines Flügels. Das hierzu erforderliche Fahrzeug sei genau so schwer wie im Rahmen der Bauphase.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Genehmigungsbehörde gehe davon aus, dass ein Großteil der Erschließungsmaßnahmen nach Fertigstellung zurückgebaut werde.

Herr Bachmaier (**FV**): Die meisten WKA würden bereits an bestehenden Wegen des Paintner Forstes liegen. Wo diese Zuwegung nicht vorhanden sei, würden entsprechende Zuwegungen angelegt und für die Bauphase ausgebaut. Die für die Bauphase erforderliche Zuwegung werde nicht für die gesamte Betriebsdauer von 20 Jahren aufrechterhalten. Sollte ein Schadensfall eintreten (Austausch Rotorblatt) würden die Zuwegungen, insbesondere Kurvenradien erneut temporär ausgebaut.

Herr Donhauser (**B**): Es stimme nicht, dass die meisten WKA bereits an entsprechend ausgebauten, bestehenden Forststraßen liegen würden. Die bestehenden Wege in den Waldgebieten seien aktuell zwischen zwei und drei Meter breit. Für die Bauarbeiten brauche man eine Wegbreite von 4,50 m und eine lichte Kronenbreite von 6,50 m. Diesbezüglich sei es auch ärgerlich, dass im Gutachten

vermerkt sei, dass die ausgebauten Zuwegungen ideal für Holztransporte der Bayerischen Staatsforsten genutzt werden könnten. Laut Bayerischen Staatsforsten seien eine Wegebreite von bis zu drei Metern und eine lichte Kronenbreite von 4,20 m für Holztransporte erforderlich. Eine Zuwegung in einer Breite von 4,50 m hätte die dauerhafte Zerstückelung des Paintner Forstes zur Folge. Dies sei bereits angesprochen worden. In diesem Zusammenhang sei auch unverständlich, dass in der „neuen“ Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (*gemeint ist der Entwurf der Änderungsverordnung*) eine maximale Wegbreite von 3,80 m vorgesehen sei, während hier eine Wegbreite von 4,50 m erforderlich sei.

Frau Dettenhofer (**VL**): Diesbezüglich sei eine Ausnahmegenehmigung nach der geänderten Landschaftsschutzgebiets-Verordnung erforderlich, wenn Sie in der aktuell vorliegenden Form erlassen werde.

Herr Schmidmeier (**B**) fragte Herrn Bachmaier (**FV**), ob die Zuwegung wieder zurückgebaut würden.

Herr Bachmaier (**FV**): Die Zuwegungen würden nicht komplett zurückgebaut. Die Erreichbarkeit mit Servicefahrzeugen müsse in jedem Fall sichergestellt werden. Dies gelte für die Betriebsdauer von 20 Jahren.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die für den Bau erforderlichen Kurvenradien und ähnliche temporäre Ausbauten der Zuwegung würden zurückgebaut.

Herr Ulm (**B**): Zum Austausch von Rotorblättern seien die ausgebauten Kurvenradien erforderlich. Die Kurvenradien könnten daher nicht zurückgebaut werden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie oft ein Rotorblatt ausgetauscht werde?

Herr Bachmaier (**FV**): In diesem Fall müssten die Kurvenradien erneut ausgebaut werden. Dies müsse auch nicht sofort geschehen, da das Austausch-Rotorblatt zunächst bestellt und angeliefert werden müsse.

Herr Donhauser (**B**): Es seien auch Rodungen erforderlich.

Frau Dettenhofer (**VL**): Entsprechend würden auch dauerhafte Rodungen angelegt. Es sei zu unterscheiden zwischen dauerhaften und temporären Rodungen.

Herr Donhauser (**B**): Nach den vorgelegten Unterlagen würden allerdings die Kurvenradien nicht bei den Rodungsflächen berücksichtigt.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dementsprechend sei eine neue Berechnung der Rodungsflächen vorzulegen. Es sei eine klare Unterscheidung zwischen dauerhaften und temporären Rodungsflächen erforderlich.

Frau Hoffmann (**B**): Wie oft der Austausch eines Rotorblattes vorkomme?

Herr Dr. Bungart (**FV**): In seiner 15-jährigen Tätigkeit bei der Firma Ostwind sei dies bei keinem Projekt der Fall gewesen. Der Fall eines Rotorblattaustausches sei nur ein Beispiel. Grundsätzlich gelte, dass für den Fall, dass ein Schwerlasttransport erforderlich sein sollte, die Kurvenradien erneut temporär ausgebaut würden.

Frau Hoffmann (**B**): Problematisch seien die Rodungen.

Herr Dr. Bungart (**FV**): Nach ca. 10 bis 15 Jahren wäre erst ein Jungforst vorhanden und die Rodung somit unproblematisch.

Herr Blesch (**B**): Jetzt sei der Wald über 30 m hoch. Die Rodungen für den Ausbau der Kurvenradien seien unterschlagen worden. Z.B. stünden im Bereich der Kurve K 7 mehrere sehr alte Douglasien, die in der Begutachtung unterschlagen wurden. Bei genauerer Untersuchung der Zuwegung würden sich sicherlich noch mehr solcher Beispiele finden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits mehrfach dargestellt sei eine Darstellung der dauerhaften und der temporären Rodungsflächen erforderlich.

Herr Dr. Wolf (**B**): Die Kurvenradien, auch wenn sie nur temporär ausgebaut würden, seien für den Wald verloren. Alle 10 bis 15 Jahre würde der Ausbau erfolgen und somit der Wald erneut abgeholzt. Für die Regeneration des Waldes seien 60 bis 100 Jahre erforderlich. Entsprechend werde in den ausgebauten Kurvenbereichen nur Gebüsch entstehen.

Herr Ulm (**B**): Nach der ihm vorliegenden Literatur sei ein Rotorblattwechsel im Durchschnitt alle 10 Jahre erforderlich. Außerdem habe er erfahren, dass es in einem von der Firma Ostwind errichteten Windpark bereits zu einem Blattabfall gekommen sei.

Herr Dr. Bungart (**FV**): Er habe davon keine Kenntnis.

Zur Aussage des Herrn Dr. Wolf, dass das Waldgebiet dauerhaft verloren gehe: Es handle sich bei den Flächen für die Kurvenradien um sehr begrenzte Fläche. Von einer Zerstörung des Waldgebietes könne somit nicht gesprochen werden.

Herr Dr. Wolf (**B**): Ihm sei es auch nur um die Fläche der Kurvenradien gegangen. Dort werde kein Hochwald mehr entstehen.

6. Sonstige Einwendungen

a) Wertminderung der Grundstücke

Frau Dettenhofer (**VL**): Es sei eingewendet worden, dass bebaute Grundstücke nach Realisierung des Windparks an Wert verlieren würden. Es sei die Frage aufgeworfen worden, wer für eine Ausgleichszahlung aufkomme.

Es gebe keinen Anspruch auf Werterhalt, soweit die Wertminderung mittelbare Folge einer rechtmäßigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sei. Das Gebot der Rücksichtnahme sei in diesem Fall nicht verletzt.

Frau Schoierer (**B**): Sie habe gehört, es gebe Ersatzzahlungen, wenn durch das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigt werde. Wer diese Gelder erhalte?

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Bayerische Naturschutzfonds. Das Geld sei ausschließlich für Naturschutzmaßnahmen bestimmt.

Frau Hapatzky (**BV**): Das Geld aus Ersatzzahlungen werde ausschließlich für Naturschutzprojekte in dem Landkreis verwendet, in dem der Eingriff vorgenommen wurde. Die Projekte würden durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde dieses Landkreises koordiniert.

Unbekannt (**B**): Wenn es schon keine Entschädigungszahlung für den einzelnen Bürger gebe, sollten die WKA wenigstens möglichst weit weg von der Wohnbebauung errichtet werden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Es werde nach den aktuell geltenden Vorschriften geprüft. Demnach seien die erforderlichen Abstände eingehalten.

Unbekannt (**B**): Es sei doch Ermessenssache.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies sei keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung. Verweis auf § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz, wonach die Genehmigung zu erteilen sei, wenn alle Vorgaben erfüllt sind.

Unbekannt (**B**): Laut Windkrafteerlass könnten zur Vorsorge gegen Diskoeffekte größere Abstände festgelegt werden.

Frau Dettenhofer (**VL**): Alle einschlägigen Vorschriften würden geprüft. Wenn die Voraussetzungen erfüllt seien, sei die Genehmigung zu erteilen.

b) Erforderlichkeit eines gemeinsamen Genehmigungsverfahrens (BImSchG und UVPG) mit dem im Landkreis Regensburg liegenden Windpark Haugenried

Frau Dettenhofer (**VL**): Grundsätzlich sei jede Windkraftanlage für sich genehmigungspflichtig. Entsprechend werde jeder einzelne Anlagenstandort auf Genehmigungsfähigkeit überprüft. Die Zuständigkeit des Landratsamtes richte sich nach dem Landkreis, in dem die Anlage errichtet werden soll. Es bestehe keine Möglichkeit, dass eine übergeordnete Behörde eine landkreisübergreifende Entscheidung treffe. Lediglich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werde eine gemeinsame Prüfung unter einer federführenden Behörde stattfinden. Allerdings würde in vielen Bereichen eine zusammenhängende Prüfung beider Windparks durchgeführt, z.B. hinsichtlich des Lärmschutzes oder des Landschaftsbildes.

Herr Schmidmeier (**B**) stellte einen Antrag auf erneute Bürgerbeteiligung vor dem Hintergrund, dass die Antragsunterlagen in wesentlichen Punkten zu überarbeiten seien.

Frau Dettenhofer (**VL**): Darüber werde entschieden, wenn die überarbeiteten Unterlagen vorlägen.

c) Einhaltung von 10 H zur Wohnbebauung

Frau Dettenhofer (**VL**): Bis jetzt sei ein entsprechendes Gesetz noch nicht beschlossen worden. In vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seien die aktuell geltenden Gesetze anzuwenden. Dies entspreche dem Rechtsstaatsprinzip.

Frau Hoffmann (**B**): Diesbezüglich gehe es auch um die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Es gebe einen Stichtag 04.02.2014.

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese Stichtagsregelung komme möglicherweise in dem neuen Gesetz zum Tragen. Derzeit gelte die Regelung noch nicht, da das Gesetz bis jetzt nur als Entwurf vorliege.

Frau Hoffmann (**B**): Angenommen, das Gesetz würde zeitnah verabschiedet werden: Könnte die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen annehmen? Wie diskutiert, seien viele Unterlagen unvollständig gewesen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Man müsse abwarten, ob die Regelung komme und wie sie genau formuliert sei. Erst dann könne man entscheiden. Im Übrigen gelte das oben gesagte: Nur weil Unterlagen zu ergänzen oder überarbeiten seien, bedeute dies nicht, dass der Antrag unvollständig gewesen sei.

Frau Hoffmann (**B**): Insbesondere hinsichtlich Brandschutz möchte sie betonen, dass kein auf diesen Anlagentyp bezogenes Brandschutzkonzept vorgelegen habe.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Brandschutz sei weiter oben ausführlich diskutiert worden. Unabhängig davon werde nochmals betont, dass die aktuell geltende Rechtslage anzuwenden sei.

d) Rodung

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese Thematik sei bereits ausführlich diskutiert worden. Wesentlich sei, dass von der Antragstellerin eine eindeutige Darstellung bzw. Berechnung der dauerhaften und temporären Rodungsflächen vorgelegt werde. Entsprechend sei der Landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltverträglichkeitsstudie zu überarbeiten. Auch die Verlegung der Starkstromleitung sei zu berücksichtigen.

e) Sicherung des Rückbaus der Anlagen

Frau Dettenhofer (**VL**): Nach den schriftlich vorgetragene Einwendungen sei für den Rückbau der WKA eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 400.000 € als Auflage im Bescheid aufzunehmen; diese sei vor Errichtung oder Inbetriebnahme zu hinterlegen.

Dazu sei anzumerken, dass die Sicherung des Rückbau durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung entsprechend im Bescheid festgeschrieben werde; Höhe würde zu gegebener Zeit berechnet werden.

Herr Bauer (**B**): Wer die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung durchführe? Verlasse man sich nur auf Angaben der Antragstellerin?

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Antragstellerin werde eine entsprechende Berechnung vorlegen und diese werde durch die Behörde auf Plausibilität geprüft. Letztlich lege die Behörde die genaue Höhe der Sicherheitsleistung fest.

f) Verschiebung der WKA-Standorte im laufenden Verfahren

Frau Dettenhofer (VL): Es sei eingewendet worden, dass die Verschiebung der Standorte zu einem sogenannten „aliud“ führe.

„aliud“ bedeute „etwas anderes“. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben: Die Standorte der WKA 10, 11, 13 seien nur geringfügig verschoben worden.

Herr Dr. Wolf (B): Wann die Verschiebung der Standorte genau stattgefunden habe?

Frau Dettenhofer (VL): Anfang 2014. Während der öffentlichen Auslegung der Unterlagen seien bereits die verschobenen Standorte dargestellt gewesen. Hintergrund der Verschiebung sei gewesen, dass sich die Zonierungsflächen verkleinert hatten und dadurch die genannten Standorte außerhalb der Zonierung gelegen hätten. Die verschobenen Standorte lägen noch in den alten Flur-Nummern. Rechte Dritter seien durch die Verschiebung nicht betroffen, z.B. Einhaltung der Abstandsflächen.

g) Zweifel an Neutralität von Gutachter und unterer Naturschutzbehörde

Frau Dettenhofer (VL): Dies sei bereits ausführlich diskutiert worden.

Für die Gutachten gelte: Diese würden durch die Behörde überprüft. Allerdings gebe es keine gesetzliche Grundlage, dass die Gutachten durch die Behörde in Auftrag gegeben werden (außer immissionsschutzfachliches Gutachten).

Zur Neutralität der unteren Naturschutzbehörde: Die Ersatzzahlungen gingen nicht unmittelbar an den zuständigen Sachbearbeiter, sondern an den Bayerischen Naturschutzfonds. Die Gelder würden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde rein für Maßnahmen des Naturschutzes im Landkreis verwendet.

7. Zurückweisung von Einwendungen wegen Irrelevanz

Frau Dettenhofer (VL): Es seien Einwendungen vorgetragen worden, die zurückzuweisen seien. Nach § 14 der 9. BImSchV seien nur die Einwendungen zu behandeln, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Viele Einwendungen hätten sich auf das naturschutzrechtliche Zonierungsverfahren bezogen. Diese Einwendungen würden im Zonierungsverfahren beachtet, seien allerdings im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht relevant.

Windkraftanlagen außerhalb der Zonierungsflächen

Frau Dettenhofer (VL): Einwendungen hierzu hätten sich erledigt, da die entsprechenden Standorte mittlerweile aus dem Antrag herausgenommen worden seien.

Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen

Frau Dettenhofer (**VL**): Wirtschaftlichkeit werde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft.

Frau Schoierer (**B**): Die staatlichen Förderungen seien gekürzt worden. Ob sich das Vorhaben dann noch rentiere?

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies liege allein im Verantwortungsbereich des Betreibers.

Herr Bungart (**FV**): Auch mit den reduzierten Vergütungssätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 wäre der Windpark noch wirtschaftlich zu betreiben. Andernfalls könne auch keine Finanzierung erreicht werden.

Unbekannt (**B**): Soweit er wisse, würde der ebenfalls von der Firma Ostwind errichtete Windpark Brentenberg (Landkreis Regensburg) deutlich unter den prognostizierten Erträgen laufen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Letztlich sei es das unternehmerische Risiko des Betreibers, wenn keine Gewinne erzielt würden.

Frau Schoierer (**B**): Der Landkreis würde das Projekt mitfinanzieren. Daher spiele die Wirtschaftlichkeit schon eine Rolle.

Frau Dettenhofer (**VL**): Der Landkreis finanziere das Projekt nicht. Im Übrigen laufe das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Landratsamt als staatlicher Behörde (Genehmigungsbehörde). Nur der davon unabhängige Landkreis als Gebietskörperschaft mit eigenem Aufgabenbereich könne überhaupt wirtschaftlich handeln.

Einwendungen betreffende die Zonierung

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits dargestellt, seien diese Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zurückzuweisen. Dazu zählen die Einwendungen, die darauf hinweisen, dass genügend Flächen für Windkraft außerhalb des Landschaftsschutzgebiets vorhanden seien, dass die Schutzzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet auf 2000 m erweitert werden solle und dass das Landschaftsschutzgebiet im Frauenforst nur erweitert worden sei, damit Flächen für die Zonierung freigegeben werden könnten, obwohl der Bereich im Frauenforst an sich nicht schutzwürdig sei.

Höhenbegrenzung 200 m gefordert

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies könne im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht festgelegt werden. Entsprechende Festsetzungen könnten im Zonierungsverfahren oder in der Bauleitplanung vorgeschrieben werden. Diese Verfahren seien allerdings nicht Gegenstand der Erörterung.

Fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung

Frau Dettenhofer (VL): Dies sei kein Prüfpunkt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Gemeinderäte nicht informiert, Fehlinformation durch Bürgermeister

Frau Dettenhofer (VL): Sämtliche Antragsunterlagen seien fristgerecht vor den entsprechenden Sitzungen an die Gemeinden versandt worden. Es hätte daher die Möglichkeit bestanden, sich ausreichend zu informieren. Jeder Gemeinderat habe die Pflicht, sich ausreichend zu informieren, bevor er entscheide.

Umweltverträglichkeitsstudie

Frau Dettenhofer (VL): Soweit nicht schon angesprochen, sei auch die Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend den Nachforderungen hinsichtlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu überarbeiten.

Verschiebung der Standorte (*nicht Gegenstand der Tagesordnung*)

Frau Hoffmann (B): Ob nur der der jeweilige Mast oder auch die zugehörige Kranstellfläche in die Zonierungsfläche verschoben worden sei?

Frau Dettenhofer (VL): Alle dauerhaft bestehenden Rodungsflächen müssten innerhalb der Zonierungsflächen liegen.

Frau Hoffmann (B): Für die Kranstellflächen wären also Rodungen auch außerhalb der Zonierungsflächen erforderlich?

Frau Dettenhofer (VL): Das Zonierungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Dauerhaft vorhandene Anlagenteile müssten in jedem Fall vollständig innerhalb der Zonierung liegen.

IV. Ausblick, weitere Verfahrensschritte

Frau Dettenhofer (VL): Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Viele Punkte seien noch offen. Z. B. müsste das Zonierungsverfahren zunächst abgeschlossen werden.

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren seien zahlreiche Unterlagen nachzureichen. Dies sei ausführlich erörtert worden.

Lägen die Unterlagen vollständig vor, werde über die Form der Zugänglichmachung der Unterlagen für die Öffentlichkeit entschieden.

Am Ende werde ein Bescheid erlassen. Dieser könne eine Genehmigung oder Ablehnung beinhalten. Dabei werde jeder einzelne Standort auf Genehmigungsfähigkeit überprüft.

Der Bescheid werde öffentlich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, hätten die Möglichkeit, Klage zu erheben. Erforderlich sei dazu allerdings eine Klagebefugnis, d.h. es müsste die Möglichkeit der Verletzung persönlicher Rechte dargelegt werden. Es müssten also drittschützende Normen geltend gemacht werden, z.B. die Einhaltung der Lärmrichtwerte.

Frau Hoffmann (**B**): Daher sei die nochmalige öffentliche Auslegung der Unterlagen mit Einwendungsmöglichkeit erforderlich. Falls Bürger durch das neue Lärmgutachten betroffen wären, könnten sie ihre Rechte ohne erneute Beteiligung nicht geltend machen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Die Betroffenheit der Bürger ergebe sich nicht durch das Gutachten, sondern durch die Anlagen. Bereits durch das erste Gutachten sei es den Bürgern möglich gewesen, sich über die Auswirkungen der Anlagen ausreichend zu informieren.

Frau Hoffmann (**B**): Gegebenenfalls ergäben sich aus dem neuen Gutachten auch neue Tatsachen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Wie bereits vorgetragen, werde darüber entschieden, wenn die entsprechenden Unterlagen vorlägen.

Herr Dr. Wolf (**B**): Er halte auch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für erforderlich, da ein Großteil der Antragsunterlagen überarbeitet werden müssten.

Frau Dettenhofer (**VL**): Am Antragsgegenstand (insbesondere Anlagenstandorte) würden keine Änderungen vorgenommen. Geändert würden nur die entsprechenden Gutachten. Daher seien grundsätzlich keine neuen Tatsachen für die Betroffenheit der Bürger ersichtlich. Das Bedürfnis der anwesenden Bürger auf erneute Öffentlichkeitsbeteiligung werde zur Kenntnis genommen und darüber zu gegebener Zeit entschieden.

Abschluss

Frau Dettenhofer (**VL**) fragte, ob Einwendungen nicht ausreichend erörtert worden seien bzw. schriftlich vorgetragene Einwendungen nicht angesprochen worden seien. (*Anmerkung: Diesbezüglich erfolgten keine Wortmeldungen*)

Herr Dr. Wolf (**B**): Alle zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung vorhandenen Stellungnahmen der Fachstellen hätten ebenfalls ausgelegt werden müssen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies sei zeitlich nicht möglich, da die Fachstellenbeteiligung parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung geführt werde.

Herr Dr. Wolf (**B**): Es hätten aber zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits Stellungnahmen vorgelegen.

Frau Dettenhofer (**VL**): Dies seien dann noch keine abschließenden Stellungnahmen gewesen.

Frau Hoffmann (**B**): Ob die zurückgewiesenen Stellungnahmen auch noch per Bescheid zurückgewiesen würden?

Frau Dettenhofer (**VL**): Diese Einwendungen seien gar nicht für das Genehmigungsverfahren und somit für die Erörterung relevant gewesen.

Frau Hoffmann (**B**): Wenn ein Einwendungsführer beim Erörterungstermin nicht anwesend war, wisse er gar nicht, dass sein Einwand evtl. zurückgewiesen wurde.

Frau Dettenhofer (**VL**): Jeder, der Einwendungen erhoben habe, könne das Protokoll zum Erörterungstermin anfordern und sich auf diese Weise informieren.

Frau Dettenhofer (**VL**) stellte fest, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht sei (§ 18 Abs. 5 der 9. BImSchV). Es wurde auf die Eintragung in der Anwesenheitsliste hingewiesen.

Frau Dettenhofer (**VL**) bedankte sich bei den Teilnehmern und schloss den Erörterungstermin.

Kelheim, 18.09.2014

Landratsamt Kelheim

Bau- und Umweltschutzabteilung

gez.

Dettenhofer

Verhandlungsleiterin

gez.

Böhm

Schriftführer